



NACHHALTIGKEITS- GARANTIE

Anwendungsfalldokument

Fassung 1.3

Veröffentlicht am 8. Juli 2024

Disclaimer

This translated version of the Use Case Document is provided for informational purposes only. No representation or warranty, express or implied, is or will be made and no liability or responsibility is or will be accepted by the European Investment Fund (EIF) or by the European Investment Bank Group (EIB Group) in respect of the accuracy or completeness of this translated version and any such liability is expressly disclaimed.

The official and contractually binding version of the Use Case Document shall be the English version. In the event of any discrepancy or inconsistency between the translated and the English version of the Use Case Document, the English version shall prevail.

Das Anwendungsfalldokument ist integraler Bestandteil der Aufforderung des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zur Auswahl von Finanzintermediären im Rahmen des Garantieprodukts für das Nachhaltigkeitsportfolio, wie in Anhang IV Buchstabe b beschrieben.

Alle Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung beigemessen bzw. in den entsprechenden Anhängen festgelegt wurde.

Der Hauptzweck der Nachhaltigkeitsgarantie besteht darin, *den grünen Wandel von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und natürlichen Personen zu unterstützen*. Folglich wurden die Kriterien für die Förderfähigkeit im Sinne der EU-Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen gestaltet und an die spezifischen Bedürfnisse der angestrebten Endempfänger angepasst. Die Anforderungen sind jedoch komplex und in vielen Fällen technisch detailliert.

Das vorliegende Anwendungsfalldokument wurde zwischen der Europäischen Kommission und dem EIF vereinbart. Es umfasst einschlägige Bedingungen, Schwellenwerte, Mindestreduktionsziele, Richtwerte, Zertifizierungen und vorgegebene Listen von Vorhaben, Endempfänger und/oder Transaktionen von Endempfängern, welche die einschlägigen Bestimmungen des Anwendungsfalldokuments erfüllen, gelten als mit den Kriterien für die Förderfähigkeit des Produkts, wie in den Bedingungen von Anhang IV Buchstabe b (Garantieprodukt für das Nachhaltigkeitsportfolio) beschrieben, konform.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsgarantie und der Anwendung des Anwendungsfalldokuments hat der EIF zusammen mit den Beratungsdiensten der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Oktober 2022 das „EIF InvestEU Sustainability Guarantee Tool“ eingeführt, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: <https://sustainabilityguarantee.eif.org/>.

Darüber hinaus kann der EIF auf seiner Website ein Dokument mit häufig gestellten Fragen („FAQs“) veröffentlichen, das sich aus Fragen von Finanzintermediären zusammensetzt.

Im vorliegenden Dokument gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Kontrolle der Verwendung der Mittel“ bezeichnet Unterlagen zum Nachweis der Kosten bestimmter relevanter Ausgaben, z. B. Rechnungen, Kaufverträge, Preisangebote/technische Angebote, Projektdurchführungsunterlagen usw. oder eine Kombination davon.

„PDF-Bericht Technische Dokumentation“ bezeichnet einen *PDF-Bericht*, der mithilfe des „EIF InvestEU Sustainability Guarantee Tool“ erstellt wurde und in dem die Förderfähigkeit bestimmter Maßnahmen im Rahmen der InvestEU-Nachhaltigkeitsgarantie des EIF bestätigt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass der mithilfe des „EIF InvestEU Sustainability Guarantee Tool“ erstellte PDF-Bericht Technische Dokumentation, sofern verfügbar, als Nachweis für die Einhaltung des jeweils geltenden Kriteriums für die Förderfähigkeit dient.

„Sonstige technische Dokumentation“ bezeichnet eine andere Dokumentation als den „PDF-Bericht Technische Dokumentation“, die zur Bestätigung der Förderfähigkeit einer Investition mit bestimmten Schwellenwerten, Parametern, Mindestreduktionszielen, Zertifizierungen usw. verwendet wird, wie in den einschlägigen Kriterien für die Förderfähigkeit näher ausgeführt.

„Technische Dokumentation“ bedeutet „PDF-Bericht Technische Dokumentation“ bzw. „Sonstige technische Dokumentation“.

„Externe professionelle Zertifizierungsstelle“ bezeichnet eine Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform, die

- i. unabhängig vom Endempfänger ist,
- ii. für die Durchführung der erforderlichen Bewertung der Förderfähigkeit (Überprüfung der Schwellenwerte, technische Berechnungen usw.) qualifiziert ist, einschließlich des Besitzes aller nach lokalem Recht erforderlichen beruflichen Qualifikationen, und
- iii. diese Tätigkeiten regelmäßig gewerbsmäßig ausübt.

„Anhang des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie“ bezeichnet Anhang I der Delegierten Verordnung C(2021) 2800 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Inhalt

Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsgarantie	4
1 Kriterien für nachhaltige Unternehmen	4
1.1/ Zuvor erhaltene Preise und/oder zuvor erhaltene öffentliche Unterstützung	4
1.2/ Saubere Energie/klimabezogene Rechte des geistigen Eigentums.....	5
1.3/ Umweltzeichen für Unternehmen.....	6
1.4/ Nachhaltige/grüne Unternehmen/Lieferkette	7
1.5/ Nachhaltiges/grünes Geschäftsmodell und Wirkung.....	8
1.6/ Umweltzertifiziertes Unternehmen.....	10
2 Investitionen in Klimaschutz	11
2.1/ Erneuerbare Energien (EE).....	11
2.2/ Grüne und energieeffiziente zertifizierte Gebäude – gewerbliche Gebäude.....	17
2.3/ Grüne und energieeffiziente Gebäude – Wohngebäude.....	22
2.4/ Energieeffizienz der Industrie	25
2.5/ Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität	29
2.6/ Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien für den Klimaschutz.....	37
3 Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel	40
3.1/ Klimaresilienz.....	40
4 Investitionen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling	43
4.1/ Nachhaltige Nutzung von Werkstoffen	43
4.2/ Reduzierung, Sammlung und Verwertung von Abfällen	45
4.3/ Geschäftsmodelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“ bzw. Geschäftsmodelle zur Wiederverwendung und gemeinsamen Nutzung, die Strategien der Kreislaufwirtschaft ermöglichen.....	46
4.4/ Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung von Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft	47
5 Investitionen in Bezug auf Umweltauswirkungen und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.....	50
5.1/ Wasserressourcen	50
5.2/ Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	54
6 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen	56
7 Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.....	59
7.1/ Nachhaltige Forstwirtschaft und andere Investitionen in den Klimaschutz.....	59
7.2/ Nachhaltige und ökologische/biologische Landwirtschaft und Aquakultur.....	60
8 Kriterium der Barrierefreiheit.....	63
Anhang I – Liste der Preise für saubere Technologien und grüner Preise	65
Anhang I – Liste möglicher landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden könnten	73

Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsgarantie

1| Kriterien für nachhaltige Unternehmen

1.1| Zuvor erhaltene Preise und/oder zuvor erhaltene öffentliche Unterstützung

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.1

Der Endempfänger hat in den letzten drei Jahren von einer Einrichtung/einer Stelle/einem Förderprogramm auf EU-Ebene/nationaler Ebene einen Preis für saubere Technologien/einen grünen Preis oder einen Zuschuss/eine Finanzhilfe aus einer vorgegebenen Liste erhalten, und der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger,

- 1) die von einer Einrichtung/einer Stelle/einem Förderprogramm auf EU-Ebene/nationaler Ebene mit einem Preis für saubere Technologien/einem „grünen“ Preis aus der Liste in Anlage I, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann, ausgezeichnet wurden oder einen Zuschuss/eine Finanzhilfe des Europäischen Innovationsrats (EIC) im Rahmen des Grünen Deals erhalten haben, ODER
- 2) deren Projekte als förderfähig eingestuft wurden, die aber aufgrund von Haushaltszwängen keine Förderung erhalten haben („EIC Green Deal Seal of Excellence“¹).

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Unterlagen, welche die Verleihung des Preises für saubere Technologien oder des „grünen“ Preises durch die verleihende Einrichtung belegen, ODER

¹ https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/funding/funding-opportunities/seal-excellence_en.

- ✓ Unterlagen, welche den Erhalt eines Zuschusses oder einer Finanzhilfe des EIC im Rahmen des Grünen Deals bestätigen, ODER
- ✓ Unterlagen, welche die Verleihung des „EIC Green Deal Seal of Excellence“ bestätigen, ODER
- ✓ öffentliche/amtliche Website mit Angaben zur Verleihung des Preises bzw. zur Vergabe des Zuschusses, der Finanzhilfe oder des Exzellenzsiegels an den Endempfänger

UND

- ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, die Tätigkeit aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.2| Saubere Energie/klimabezogene Rechte des geistigen Eigentums

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.2

Der Endempfänger hat in den letzten drei Jahren mindestens ein Recht an einer erneuerbaren Energiequelle, einer sauberen/klimabezogenen Technologie oder einer anderen einschlägigen Technologie im Zusammenhang mit Klima und Umwelt angemeldet, und der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die Nutzung des jeweiligen Technologierechts direkt oder indirekt zu ermöglichen.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die ein geistiges Eigentumsrecht an einer erneuerbaren Energiequelle, einer sauberen/klimabezogenen Technologie oder einer anderen einschlägigen Technologie (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Designrecht, Topografie eines Halbleitererzeugnisses, Software-Urheberrecht usw.) angemeldet haben und bei denen der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, Tätigkeiten zu finanzieren, die zur internen oder externen Nutzung des jeweiligen Technologierechts führen (z. B. Schutz von Produkten oder Verfahren des Unternehmens, Aus- oder Kreuzlizenzierungen, Gründung von Spin-offs oder Joint Ventures oder Aufbau strategischer Allianzen mit anderen Organisationen).

Die alleinige Eintragung des Technologierechts macht die Transaktion des Endempfängers nicht automatisch förderfähig.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Dokument, das das geistige Eigentumsrecht an einer sauberen/klimabezogenen Technologie belegt, auch in Form einer Eigenerklärung, ODER
- ✓ Überprüfung des eingetragenen Patents/Rechts des Endempfängers durch den Finanzintermediär anhand von offiziellen Websites, Online-Patentregistern und/oder Amtsblättern²

UND

- ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, die Nutzung des jeweiligen Technologierechts direkt oder indirekt zu ermöglichen.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.3| Umweltzeichen für Unternehmen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.3

Dem Endempfänger wurde im Rahmen eines Umweltzeichensystems auf europäischer, nationaler oder internationaler Ebene ein Umweltzeichen aus einer vorgegebenen Liste verliehen, und der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die

- ✓ über ein eingetragenes System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) verfügen ODER
- ✓ über ein eingetragenes EU-Umweltzeichen verfügen ODER
- ✗ ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer sind.

UND

- ✓ Der Zweck der Transaktion des Endempfängers besteht darin, die verbundene Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

² Beispieleweise: <https://www.epo.org/de/searching-for-patents/technical/espacenet>.

- ✓ EMAS oder des EU-Umweltzeichen: Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Bewertung gültige Registrierung belegen, einschließlich einer Eigenerklärung, ODER
- ✓ ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer: Zertifikat, das im Zertifizierungssystem für ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer *TRACES* oder – falls nicht in *TRACES* verfügbar – in der entsprechenden nationalen Datenbank öffentlich abrufbar ist (bis Ende 2024),

UND

- ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion des Endempfängers darin besteht, die Tätigkeit des Endempfängers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.4| Nachhaltige/grüne Unternehmen/Lieferkette

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.4

Die Haupttätigkeit des Endempfängers fällt in eine oder mehrere der genannten Kategorien von grünen Tätigkeiten, und die Einnahmen des Endempfängers aus diesen grünen Tätigkeiten machen mindestens 90 % seines Umsatzes aus.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die nachweisen können, dass mindestens 90 % ihrer Einnahmen in dem letzten Zwölfmonatszeitraum, für den Finanzinformationen vorliegen, aus einer oder mehreren Tätigkeiten stammen, die in die folgenden Kategorien fallen:

- (A) erneuerbare Energien gemäß dem Kriterium 2.1 dieses Dokuments;
- (B) Energieeffizienz gemäß dem Kriterium 2.2 und/oder dem Kriterium 2.4 dieses Dokuments;
- (C) emissionsfreie und emissionsarme Mobilität gemäß dem Kriterium 2.5 dieses Dokuments;
- (D) grüne Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gemäß dem Kriterium 2.6 dieses Dokuments;
- (E) Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling gemäß den Unterkriterien 4.1 bis 4.4 dieses Dokuments;

- (F) Wasserressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzung gemäß dem Kriterium 5.1 und/oder dem Kriterium 5.2 dieses Dokuments;
- (G) naturbasierte Lösungen gemäß dem Kriterium 6.1 dieses Dokuments;
- (H) land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß dem Kriterium 7.1 und/oder dem Kriterium 7.2 dieses Dokuments;
- (I) freiberufliche/technische Dienstleistungen, die Tätigkeiten in den Kategorien (A) bis (H) ermöglichen.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Rechnungslegungsinformationen für den Zwölfmonatszeitraum des Endempfängers ODER
- ✓ Bestätigung des prozentualen Anteils der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten im letzten Zwölfmonatszeitraum, für den Finanzinformationen vorliegen, durch den externen Buchhalter des Endempfängers.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.5| Nachhaltiges/grünes Geschäftsmodell und Wirkung

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.5

Der Endempfänger hat in sein Geschäftsmodell grüne Verfahren mit extern überprüfbar positiven Auswirkungen auf Klima und Umwelt aufgenommen.

WER ist förderfähig?

Angestrebte Endempfänger, die grüne Verfahren in ihr Geschäftsmodell aufgenommen haben, die den Übergang zu einer grünen/nachhaltigen Wirtschaft zum Ziel haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Investitionen, Prozesse und Technologien mit gemessenen Klima-/Umweltauswirkungen. Dabei gelten folgender Zeitrahmen und folgende Schwellenwerte:

1.5.1 In den letzten fünf Jahren hat der Endempfänger den CO₂- oder ökologischen Fußabdruck des Unternehmens verringert. Er kann Folgendes nachweisen:



- i. Verringerung der Treibhausgasemissionen je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %
ODER
- ii. Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %
ODER
- iii. Verringerung des Wasserverbrauchs je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %
ODER
- iv. Verringerung der Emissionen in die Luft (PM10/PM2,5/NOx) je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen um mindestens 20 %.

1.5.2 In den letzten fünf Jahren hat der Endempfänger Primärrohstoffe durch mindestens 20 % sekundäre/recycelte Materialien oder Stoffe, Produktionsrückstände oder Nebenprodukte ersetzt.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

Für 1.5.1: Technische Zertifizierung durch eine externe professionelle Zertifizierungsstelle über die Verringerung in folgenden Bereichen gemäß dem in den Förderkriterien festgelegten Schwellenwerten:

- i. Treibhausgasmissionen,
- ii. Energieverbrauch (in kWh),
- iii. Wasserverbrauch,
- iv. Emissionen in die Luft

je Produktionseinheit oder je Gesamteinnahmen (einschließlich, aber nicht nur, durch eine EMAS-Umwelterklärung) ODER

Für 1.5.2: Technische Zertifizierung durch eine externen professionelle Zertifizierungsstelle über die Substitution von Primärrohstoffen gemäß dem in den Förderkriterien festgelegten Schwellenwert.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

1.6| Umweltzertifiziertes Unternehmen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 1.6

Der Endempfänger verfügt über eine Zertifizierung nach einem Umweltzertifizierungsstandard aus einer vorgegebenen Liste, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Transaktion des Endempfängers gültig ist.

WER ist förderfähig?

Endempfänger, die über eine Zertifizierung nach ISO 50001 oder ISO 50004 oder eine EMAS-Zertifizierung verfügen, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Transaktion des Endempfängers gültig ist.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

- ✓ Dokument, das die Ausstellung des entsprechenden Umweltzertifikats belegt und zum Zeitpunkt der Beantragung der Transaktion des Endempfängers gültig ist, ODER
- ✓ Website der Zertifizierungsstelle, auf der das Umweltzertifikat im Namen des Endempfängers angegeben ist.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Vor der Unterzeichnung des Darlehens

2| Investitionen in Klimaschutz

2.1| Erneuerbare Energien (EE)

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.1

Investitionen in EE-Projekte, Erzeugung und/oder Übertragung von EE, EE-Stromspeicherlösungen, EE-Heiz- und/oder -Kühlsysteme, Herstellung von Produkten, Komponenten und Maschinen für EE.

WAS ist förderfähig?

Investitionen in den Erwerb, die Speicherung, Verteilung und Übertragung sowie die Installation von Ausrüstungen, Systemen, Prozessen und/oder EE-Komponenten, bei denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, wie nachstehend beschrieben.

Förderfähige Art der erneuerbaren Energie:

2.1.1 Solarenergie	Beispiele für förderfähige Investitionen:
<ul style="list-style-type: none"> • Energieerzeugung durch Photovoltaikmodule • Energieerzeugung durch Konzentration der Solarenergie • solarthermische Heiz- und Kühlsysteme 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Solarpaneele und Komponenten davon; ✓ solarthermische Heizsysteme (für Räumlichkeiten und Wasser) und Komponenten davon; ✓ solarthermische Kühlsysteme und Komponenten davon; Hybridsysteme, bei denen Solarenergie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ alle Nebenkomponenten (ausgenommen sind Investitionen in ihre Herstellung), z. B. Wechsel-/Gleichstromwandler, Transformatoren, Wechselrichter, Leistungszähler, Batterien, Installationskosten und Netzanschlusskosten.
2.1.2 Meeresenergie	Beispiele für förderfähige Investitionen:
Energieerzeugung durch Wellen- Gezeitenkraftwerke oder	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wellen- oder Gezeitenturbinen oder Komponenten davon; ✓ Hybridsysteme, bei denen Meeresenergie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ alle Nebenkomponenten (ausgenommen sind Investitionen in ihre Herstellung), z. B. Wechsel-/Gleichstromwandler, Transformatoren, Wechselrichter, Leistungszähler, Batterien, Installationskosten und Netzanschlusskosten.
2.1.3 Windenergie	Beispiele für förderfähige Investitionen:

Energieerzeugung Windkraftanlagen durch oder Windenergie- Umwandlungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Windkraftanlagen und Komponenten davon; ✓ Hybridsysteme, bei denen Windenergie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ alle Nebenkomponenten (ausgenommen sind Investitionen in ihre Produktion), z. B. Wechselstrom-/Gleichstromwandler, Transformatoren, Wechselrichter, Leistungszähler, Batterien, Installationskosten und Netzanschlusskosten.
2.1.4 Geothermische Energie Energie- Wärmeerzeugung oder aus geothermischen Quellen	Beispiele für förderfähige Investitionen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Erdwärmepumpen; ✓ geothermische Anlagen, die während ihres gesamten Lebenszyklus weniger als 100 CO₂-Äq/kWh emittieren; ✓ Hybridsysteme, bei denen geothermische Energie mit anderen erneuerbaren Energiequellen kombiniert wird; ✓ alle Nebenkomponenten (ausgenommen sind Investitionen in ihre Produktion), z. B. Wechsel-/Gleichstromwandler, Transformatoren, Wechselrichter, Leistungszähler, Batterien, Installationskosten und Netzanschlusskosten.
2.1.8³ Bioenergie Erzeugung von Strom und/oder Wärme/Kälte aus Bioenergie	Investitionen in Anlagen < 50 MW für i) die Erzeugung von Strom aus Bioenergie, ii) die Kraft-Wärme-Kopplung mit Bioenergie und iii) die Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie, sofern diese die Kriterien in Bezug auf den Beitrag zum Klimaschutz wie folgt erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Tätigkeit verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Tätigkeit verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie. 2. Die durch die Nutzung von Biomasse erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen betragen – bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 – mindestens 80 %.

³ Es sei darauf hingewiesen, dass die Nummerierung in diesem Dokument absichtlich nicht fortlaufend ist. Dies wurde so gehandhabt, um die Kohärenz mit vorherigen Berichten und/oder den laufenden Berichtspflichten zu gewährleisten.

	<p>3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Stromerzeugungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe verwenden.</p> <p>4. Wird in Anlagen das Verfahren der anaeroben Vergärung organischen Materials genutzt, so erfüllt die Erzeugung des Gärückstandes die technischen Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Abschnitt 5.6 bzw. die technischen Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz 1 und 2 in Anhang 1 Abschnitt 5.7 des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie.</p>
2.1.5 Lösungen für die Installation, Übertragung und Verteilung erneuerbarer Energien	<p>Investitionen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Übertragung, Verteilung, direkter Anschluss, Ausrüstung oder Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen; ✓ Ausrüstung und Infrastruktur, bei denen das Hauptziel in der Steigerung oder Einführung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen oder der Schaffung eines hybriden Systems für erneuerbare Energien besteht; ✓ Mininetze, intelligente Netze und Komponenten davon; ✓ Ausrüstungen zur Verbesserung der Kontrollierbarkeit und Beobachtbarkeit des Stromnetzes sowie zur Ermöglichung der Entwicklung und Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sensoren und Messinstrumente (einschließlich meteorologischer Sensoren zur Vorhersage der Erzeugung erneuerbarer Energien); ○ Sensoren zur Erkennung von Biomethan-Leckagen und Ausrüstung zur Reduzierung dieser Leckagen; ○ Kommunikation und Steuerung (einschließlich fortschrittlicher Software und Leitwarten, Automatisierung von Umspannwerken oder Feedern sowie Spannungsregelungskapazitäten zur Anpassung an eine stärker dezentralisierte Einspeisung erneuerbarer Energie);

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausrüstung zur Übermittlung von Informationen an Nutzer, um aus der Ferne auf den Verbrauch einzuwirken; ○ Ausrüstungen, die den Austausch von Strom aus erneuerbaren Quellen zwischen Nutzern ermöglichen; ○ Verbindungsleitungen zwischen Übertragungsnetzen, sofern eines der Netze die Kriterien erfüllt.
2.1.6 Lösungen für die Speicherung erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anlagen zur Speicherung von Wärmeenergie; ✓ Kapazitäten und Ausrüstung für die Speicherung von Biomethan und Biogas; ✓ Stromspeichergeräte/Batterien für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
2.1.7 Herstellung von EE-Produkten: Schlüsselkomponenten und Maschinen	<p>Alle Investitionen im Zusammenhang mit: Herstellung, Installation/Montage, Steigerung der Produktionskapazität für EE (nur die Arten von EE, die speziell in den Förderkriterien 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.8 aufgeführt sind), Schlüsselkomponenten (einschließlich Solarenergie) und Maschinen. Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von EE-Nebenkomponenten sind nicht förderfähig.</p> <p>Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nicht für Endempfänger, bei denen es sich um natürliche Personen und/oder Wohnungsverbände handelt.</p>

WIE erfolgt die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers?

Art der Energie	Mindestanforderung	Prüfung der Förderfähigkeit von Endempfängern, bei denen es sich um KMU und/oder kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung handelt	Prüfung der Förderfähigkeit von Endempfängern, bei denen es sich um natürliche Personen und/oder Wohnungsverbände handelt
2.1.1 SOLARENE RGIE	Es gelten keine spezifischen Mindestanforderungen.	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER

		2. Beschreibung der Investition ⁴ UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	2. Beschreibung der Investition UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.2 MEERESE NERGIE	Es gelten keine spezifischen Mindestanforderungen.	1. Beschreibung der Investition UND 2. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	1. Beschreibung der Investition UND 2. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.3 WINDENE RGIE	Es gelten keine spezifischen Mindestanforderungen.	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. Beschreibung der Investition UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. Beschreibung der Investition UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.4 GEOTHERM ISCHE ENERGIE	Die Anlage emittiert während ihres gesamten Lebenszyklus weniger als 100 g CO ₂ -Äq/kWh.	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. für Anlagen: technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. für Anlagen: technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
2.1.8 BIOENERGI E	Gemäß den Kriterien	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER 2. technische Dokumentation mit den	1. PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER

⁴ „Beschreibung der Investition“ im vorliegenden Abschnitt 2.1 bedeutet eine Erläuterung der Investitionsmaßnahme, einschließlich der zusätzlich geschaffenen Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und sonstigen sicheren und nachhaltigen emissionsfreien und emissionsarmen Quellen (in MW). Fassung 1.3 Datum der Veröffentlichung: 8. Juli 2024

		wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen	2. technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND 3. Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Für Nebenkomponenten: Unterlagen zum Nachweis der Kosten UND ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen 			
<p>2.1.5 LÖSUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG ERNEUERBARER ENERGIEN:</p> <p>Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sonstige technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen 			
<p>2.1.6 LÖSUNGEN FÜR DIE SPEICHERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN:</p> <p>Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER ✓ Beschreibung der Investitionen UND ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen 			
<p>2.1.7 HERSTELLUNG VON EE-PRODUKTEN: SCHLÜSSELKOMPONENTEN UND MASCHINEN:</p> <p>Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sonstige technische Dokumentation mit den wichtigsten technischen Daten UND ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Auflagen 			
<p>WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?</p>			

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Auflagen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

2.2| Grüne und energieeffiziente zertifizierte Gebäude – gewerbliche Gebäude

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.2

Investitionen in den Bau oder die Renovierung gewerblicher Gebäude⁵ zur Erreichung der vorgeschriebenen Mindestenergieeffizienz bzw. der Mindestschwellenwerte

WAS ist förderfähig?

2.2.1 Investitionen in die Renovierung gewerblicher Gebäude/Gebäudeeinheiten:

(A) Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen gemäß den geltenden nationalen und regionalen Bauvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ODER

(B) Die Renovierung führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von mindestens 30 % gegenüber der ursprünglichen Energieeffizienz des Gebäudes vor der Renovierung (die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen wird nicht berücksichtigt).

Förderfähige Investitionen in dieser Kategorie sind solche, die zur Verbesserung der Energieeffizienz und zu Nebenarbeiten (einschließlich Gesundheit und Sicherheit) beitragen.

2.2.2 Investitionen in die Renovierung gewerblicher Gebäude aus einer vorgegebenen Liste standardisierter Gebäuderenovierungsmaßnahmen/förderfähiger Ausrüstungen, konkret:

⁵ Für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsgarantie-Produkts bezeichnet der Ausdruck „gewerbliches Gebäude“ alle Arten von Gebäuden außer Wohngebäuden.

(A) Einzelmaßnahmen:

- Dämmung;
- Austausch von Fenstern und Türen;
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen; Heizungsanlagen auf der Grundlage fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig;
- Austausch von Heizkesseln oder Öfen, außer wenn sie mit fossilen Brennstoffen betrieben werden,

die die Mindestanforderungen erfüllen, die in den geltenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind, und – im Falle von Produkten – zudem allen geltenden Durchführungsverordnungen der Kommission zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG entsprechen⁶.

(B) Zusätzlich zu den vorstehenden Maßnahmen gelten die folgenden Einzelmaßnahmen stets als förderfähig, sofern sie den Mindestanforderungen für einzelne Komponenten und Systeme entsprechen, die in den geltenden nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind.

B.1 DÄMMUNGSMASNAHMEN

- i. Dämmung für Außenwände, Dächer, begrünte Dächer und Mauern, Dachgeschosse, Keller und Erdgeschosse mit niedriger Wärmeleitfähigkeit, Außenverkleidung und Dachsysteme mit einem U-Wert kleiner oder gleich 0,3 W/(m²K); energieeffiziente Fenster (U-Wert von höchstens 1 W/(m²K)), einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftdichtheit, zur Verringerung der Auswirkungen von Wärmebrücken.
- ii. Beim Austausch von Außentüren durch neue energieeffiziente Türen müssen diese den Mindestanforderungen für Türen entsprechen, die in den geltenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind.

B.2 HEIZ-/KÜHLMASNAHMEN

- i. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen, die der EU-Energieverbrauchs kennzeichnungspflicht unterliegen und gemäß auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1369 oder der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen oder höhere Klassen eingestuft wurden. Heizungsanlagen auf der Grundlage fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig;
- ii. zonierte Thermostate, intelligente Thermostatsysteme (Hardware, Kommunikationssysteme und Software-Anwendungen für die Programmierung) und Sensoren, z. B. Bewegungs- und Tageslichtsteuerung;

⁶ Siehe folgenden Link für einen Überblick über die regulierten Produktgruppen: https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products_en.

- iii. Produkte zur Wärmemessung und thermostatischen Steuerung für einzelne Häuser mit Anschluss an Fernwärmesysteme und für Einzelwohnungen mit Anschluss an Zentralheizungssysteme, die das gesamte Gebäude versorgen;
- iv. hocheffiziente Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden (Kraft-Wärme-Kopplungskapazität < 50 kWel).

B.3 BAUMAßNAHMEN

- i. Energieeffiziente Gebäudeautomations- und -managementsysteme für Gewerbegebäude gemäß der Norm EN 15232, z. B. Systeme zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Gebäudem Managementsysteme und Systeme für Gebäudeenergiemanagement, z. B. sämtliche Hardware, Zähler oder Unterzähler, Kommunikationssysteme und Software/Programmierung, die für die Überwachung der technischen Systeme des Gebäudes sowie für die Überwachung und Verbesserung des Energieverbrauchs der Gebäude erforderlich sind;
- ii. Fassaden- und Dachelemente mit Sonnenschutz- oder Sonnenregulierungsfunktion, einschließlich solcher, die das Pflanzenwachstum unterstützen, passive Systeme (z. B. thermische Zoneneinteilung, passive Solargewinne und Tageslichtnutzung durch die verglaste Fassade und natürliche Belüftungsstrategien) sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Verringerung des Energiebedarfs des Gebäudes, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

B.4 SONSTIGE MAßNAHMEN

- i. Lichtquellen, die den EU-Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung⁷ unterliegen und in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen oder höhere Klassen eingestuft wurden, sowie dazugehörige Ausrüstung (Verkabelung, Transformatoren, Steuerungssysteme usw.).

2.2.3 Investitionen in den Bau von gewerblichen Gebäuden: Gebäude unter 5 000 m² nach Fertigstellung, bei denen der Primärenergiebedarf, mit dem die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes definiert wird, mindestens 10 % unter dem Schwellenwert liegt, der für Niedrigstenergiegebäude festgelegt ist.

2.2.A Darüber hinaus sind die folgenden Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit einem der Unterkriterien des Förderkriteriums Nr. 2.2 förderfähig:

- Installationsdienstleistungen und damit verbundene Kosten;

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575537561243&uri=CELEX:32019R2015>.

- technische Beratungsleistungen (Architekten, Energieberatung, Energiesimulation, Projektmanagement, Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, gezielte Schulungen usw.);
- für KMU: akkreditierte Energieaudits; für kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung: akkreditierte Energieaudits, ausgenommen obligatorische Energieaudits, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen⁸;
- Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Dienstleistungen für Energiemanagement;
- Energieleistungsverträge;
- Investitionen von Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor in Ausrüstung zur Erfüllung der Energiesparverträge.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

(A) Für 2.2.1 und 2.2.3: sonstige technische Dokumentation im Voraus, z. B.:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ODER
- ✓ Energieaudit ODER
- ✓ technische Bewertung/technisches Gutachten,

in jedem Fall vorgenommen von einer externen professionellen Zertifizierungsstelle,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

(B) Für 2.2.2:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter (z. B. U-Wert) der jeweiligen Einzelmaßnahme, ODER
- ✓ Beschreibung der Investitionen

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

(C) für verbundene Tätigkeiten (2.2.A):

- ✓ Dokument(e) zum Nachweis der zu erbringenden Leistungen

UND

⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass KMU nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/27/EU fallen.

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

2.3| Grüne und energieeffiziente Gebäude – Wohngebäude

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.3

Investitionen in die Renovierung von Wohngebäuden zur Erreichung der vorgeschriebenen Mindestenergieeffizienz bzw. der Mindestschwellenwerte

WAS ist förderfähig?

2.3.1 Investitionen in Renovierungsmaßnahmen für Wohngebäude/Wohngebäudeeinheiten

(A) Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen gemäß den geltenden nationalen und regionalen Bauvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ODER

(B) die Renovierung führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von mindestens 30 % gegenüber der Ausgangsleistung vor der Renovierung (die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen wird nicht berücksichtigt).

Förderfähige Investitionen in dieser Kategorie sind solche, die zur Verbesserung der Energieeffizienz und zu Nebenarbeiten (einschließlich Gesundheit und Sicherheit) beitragen.

2.3.2 Investitionen in die Renovierung von Wohngebäuden aus einer vorgegebenen Liste standardisierter Gebäuderenovierungsmaßnahmen/förderfähiger Ausrüstungen: wie in den Förderkriterien unter Nr. 2.2.2, mit Ausnahme von 2.2.2.B.3 Ziffer i, beschrieben.

2.3.A Darüber hinaus sind die folgenden Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit einem der Unterkriterien des Förderkriteriums Nr. 2.3 förderfähig:

- Installationsdienstleistungen und damit verbundene Kosten;
- technische Beratungsleistungen (Architekten, Energieberatung, Energiesimulation, Projektmanagement, Energieleistungsverträge, gezielte Schulungen usw.);
- Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Dienstleistungen für Energiemanagement;
- Energieleistungsverträge.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

Für Transaktionen des Endempfänger gemäß 2.3.1: sonstige technische Dokumentation im Vorfeld, z. B.:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ODER
- ✓ Energieaudit ODER
- ✓ technische Zertifizierung,

in jedem Fall vorgenommen von einer externen professionellen Zertifizierungsstelle,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß 2.3.2:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter (z. B. U-Wert) der jeweiligen Einzelmaßnahme, ODER
- ✓ Beschreibung der Investition

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für verbundene Tätigkeiten (2.3.A):

- ✓ Dokument(e) zum Nachweis der zu erbringenden Leistungen

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.



2.4| Energieeffizienz der Industrie

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.4

- 2.4.1 Investitionen in standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen aus einer vorgegebenen Liste
- 2.4.2 Investitionen in Technologien, Ausrüstung oder Maschinen, die den Energieverbrauch/die Treibhausgasemissionen erheblich senken (einschließlich Ersatz)

WAS ist förderfähig?

2.4.1 Investitionen in standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen aus einer vorgegebenen Liste

(A) Investitionen in den Erwerb/die Installation eines der in der vorgegebenen Liste standardisierter Energieeffizienzmaßnahmen/förderfähiger Ausrüstungen aufgeführten Posten, wie in den Förderkriterien unter Nummer 2.2.2 beschrieben

(B) Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Folgendem:

- Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler) und Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, die gemäß auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1369 oder der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen oder höhere Klassen eingestuft wurden;
- energieeffiziente Fenster (U-Wert von höchstens 1,0 W/m²K);
- Türen mit einem U-Wert von höchstens 1,2 W/m²K;
- Außenwandsysteme (mit einem U-Wert von höchstens 0,5 W/m²K);
- Wärmedämmprodukte mit einem Lambdawert von höchstens 0,06 W/mK;
- Lichtquellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie gemäß auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;
- Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;
- Kälte- und Lüftungssysteme, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie gemäß auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;
- Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung für Beleuchtungssysteme;
- Wärmepumpen, die den beiden folgenden technischen Bewertungskriterien entsprechen: (a) Kältemittelschwellenwert: ein relatives Treibhauspotenzial von 675 wird nicht überschritten; (b) die Energieeffizienzanforderungen, die in den

Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2009/125/EG festgelegt sind, werden erfüllt;

- energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung für Wohn- und Nichtwohngebäude;
- Produkte für Wärmemessung und Thermostatregelung in Haushalten, die an Fernwärmesysteme angeschlossen sind, für Wohneinheiten, die an Zentralheizungen für ein ganzes Gebäude angeschlossen sind, und für Zentralheizungsanlagen;
- Fernwärmetauscher und -übergabestationen, die sich für die Fernwärme-/Fernkälteverteilung eignen, ausgenommen solcher, bei denen Erdgas genutzt wird;
- Produkte für die intelligente Überwachung und Regulierung von Heizungsanlagen, sowie Sensorgeräte.

(C) Darüber hinaus sind die folgenden Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit dem Förderkriterium 2.4.1 förderfähig:

- Installationsdienstleistungen und damit verbundene Kosten;
- technische Beratungsleistungen (Architekten, Energieberatung, Energiesimulation, Projektmanagement, Energieleistungsverträge, gezielte Schulungen usw.);
- für KMU: akkreditierte Energieaudits; für kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung: akkreditierte Energieaudits, ausgenommen obligatorische Energieaudits, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen⁹;
- Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Dienstleistungen für Energiemanagement;
- Energieleistungsverträge;
- Investitionen von Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor, in Ausrüstung zur Erfüllung der Energiesparverträge.

2.4.2 Investitionen in Technologien, Ausrüstungen, Geräte, Systeme oder Verfahren, durch die die bestehenden Anlagen verändert werden und eine erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs/der Treibhausgasemissionen erzielt wird, einschließlich Investitionen in den Austausch bestehender Technologien, Ausrüstungen und Maschinen, die eine Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) oder eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken.

Für die Zwecke der Kriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsgarantie bedeutet „erhebliche Verringerung“ eine Verringerung der Treibhausgasemissionen oder des Energieverbrauchs um mindestens 30 %.

(A) Für industrielle EE: Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) um mindestens 30 % oder Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 %.

⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass KMU nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/27/EU fallen.

Solche Investitionen können die Installation, Aufrüstung oder Modernisierung von Folgendem umfassen:

- elektrische Ausrüstung;
- Rauchgaskondensatoren, insbesondere in Bioenergieanlagen;
- Elektromotoren mit drehzahlvariablen Antrieben;
- drehzahlvariable Antriebe;
- Maschinen, Kompressoren und Kräne;
- Speichereinrichtungen für Bioenergieanlagen zur Vermeidung von Heizwertverlusten bei Biomasse;
- Verarbeitungsausrüstung;
- Produktionslinien.

Im Falle von Investitionen, die zu einer Produktionssteigerung führen (z. B. Modernisierung der Produktionslinie), kann die Verringerung des Energieverbrauchs (in kWh) um mindestens 30 % bzw. die Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % je Produktionseinheit berechnet werden.

(B) Beispiele für Investitionen bei Endempfängern, die in der Landwirtschaft tätig sind:

- Austausch von selbstfahrenden oder extern angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen (für den Einsatz auf dem Feld oder im Wald) (schwere und leichte Maschinen), sofern eine erhebliche Verringerung (mindestens 10 %) der Treibhausgasemissionen nachgewiesen werden kann. Bis 2025 gelten keine Beschränkungen in Bezug auf die Kraftstoffart.
Anmerkung: Geräte/Maschinen sind nur dann förderfähig, wenn neue Geräte/Maschinen der Spitzengruppe gekauft werden (für die Zwecke dieser Kriterien bezeichnet der Ausdruck „Spitzengruppe“ Geräte/Maschinen, die die Emissionsnorm der Stufe V (EU)/Final Tier 4 (US) oder künftige geltende Normen, die einer Änderung der Rechtsvorschriften unterliegen, erfüllen);
- Modernisierung bestehender Bewässerungsnetze/-systeme mit Energieeinsparungen (mindestens 30 %), einschließlich der Geräte, die mit solchen Investitionen verbunden sind;
- Investitionen in die Aufrüstung oder Modernisierung von Verarbeitungsgeräten, die zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen oder des Energieverbrauchs um 30 % führen.

Anmerkung: Neue Bewässerungssysteme und/oder der Ausbau bestehender Bewässerungssysteme sind nur dann förderfähig, wenn der Endempfänger durch entsprechende Unterlagen nachweisen kann, dass die nationalen Vorschriften/vorherigen Genehmigungen für die Entnahme von Süßwasser aus Oberflächengewässern und Grundwasser/der gute Zustand des Gewässers eingehalten werden.

2.4.A Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten zur Förderung der Energieeffizienz

In jedem Fall sollten die Tätigkeiten darauf abzielen, die Treibhausgasemissionen gegenüber den aktuellen Verfahren erheblich zu verringern, es sei denn, das aktuelle Verfahren weist bereits einen niedrigen CO₂-Ausstoß auf und die Tätigkeiten dienen der Entwicklung von Technologien, Diensten oder Lösungen mit ebenso niedrigen oder niedrigeren Emissionen, die neue Vorteile, z. B. geringere Kosten oder bessere Nutzbarkeit, mit sich bringen.

Tätigkeiten, die unmittelbar der Erkundung, dem Abbau, der Verarbeitung oder Beförderung fossiler Brennstoffe oder der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen dienen (ausgenommen Technologien für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung) können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Demonstrationsanlagen muss die Stelle, die die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten durchführt, eine Bewertung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen vornehmen, die gemäß der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet wurden.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Gilt für:	Art der Überprüfung
2.4.1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ PDF Bericht Technische Dokumentation ODER ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter (z. B. U-Wert) der jeweiligen Einzelmaßnahme, ODER ✓ für verbundene Tätigkeiten: Dokument(e) zum Nachweis der zu erbringenden Leistungen ODER ✓ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen ✓
2.4.2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER ✓ sonstige technische Dokumentation, gegebenenfalls einschließlich der technischen Parameter, ODER ➤ technische Zertifizierung durch eine externe professionelle Zertifizierungsstelle ODER ➤ interne Energieeffizienzpläne, die durch einen internen ODER externen akkreditierten technischen Sachverständigen oder im Rahmen eines Energier Managementsystems (z. B. ISO 50001) zertifiziert wurden, ODER ➤ Ex-ante-Verringerung des Energieverbrauchs (oder der Treibhausgasemissionen oder des Kraftstoffverbrauchs), zertifiziert durch Hersteller, Lieferanten oder Installateure, ODER

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen ✓
2.4.A	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sonstige technische Dokumentation, in der das Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen/der Kostensenkung/der besseren Nutzbarkeit beschrieben wird, ODER ✓ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

2.5| Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.5

Investitionen in emissionsarme und/oder emissionsfreie Transportmittel, in die Erneuerung und Nachrüstung von Transportmitteln und in eine Infrastruktur für emissionsfreie und saubere Energie nutzende Fahrzeuge und Schiffe

WAS ist förderfähig?

Für Endempfänger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt:**2.5.1 Fahrzeuge**

Vollelektrische Personenkraftwagen und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge, Fahrzeugklassen: M1, M2, M3.

M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Bei Fahrzeugen der Klasse M1 dürfen die Kosten des Fahrzeugs – ohne Mehrwertsteuer – höchstens 60 000 EUR betragen.

M2: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu fünf Tonnen.

M3: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als fünf Tonnen.

2.5.2 Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität

Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers (z. B. Fahrrad), einen emissionsfreien Motor (z. B. Elektroroller) oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft (z. B. Elektrofahrrad) angetrieben werden; förderfähig sind nur Vorrichtungen, die in derselben öffentlichen Infrastruktur betrieben werden dürfen, die für Fahrräder oder Fußgänger vorgesehen ist.

Für Endempfänger, bei denen es sich um KMU oder kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung handelt**2.5.1 Fahrzeuge**

Personenkraftwagen (Klasse M), leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1, z. B. Lieferwagen)

(a) Für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1:

(a.1) bis zum 31. Dezember 2025: Fahrzeuge mit einer Auspuffemissionsintensität von höchstens 50 g CO₂/km (weltweit harmonisiertes Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge) oder emissionsfreie Fahrzeuge (z. B. elektrisch, Wasserstoff);

(a.2) ab dem 1. Januar 2026: nur noch emissionsfreie Fahrzeuge (z. B. elektrisch, Wasserstoff).

Bei Fahrzeugen der Klasse M1 dürfen die Kosten des Fahrzeugs – ohne Mehrwertsteuer – höchstens 60 000 EUR betragen.

(b) Übrige Klassen: Fahrzeuge ohne Auspuffemissionen (z. B. elektrisch, Wasserstoff).

2.5.2 Motorräder (Klasse L)

Für Fahrzeuge der Klasse L:

Fahrzeuge ohne direkte Emissionen (Wasserstoff, Brennstoffzellen, Elektroantrieb).

2.5.3 Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3)

Für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3:

1. schwere Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse N2 im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand < 7,5 Tonnen:

- i. emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge, die weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km emittieren.

2. schwere Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand > 7,5 Tonnen:

- i. emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge, die
 - weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km emittieren (für Fahrzeuge der Klasse N2);
 - weniger als 1 g CO₂/kWh emittieren (für Fahrzeuge der Klasse N3);
- ii. emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge, dessen nach der nachstehenden Tabelle (Spalte „50 % des Bezugswerts CO₂ [g/tkm]“) bestimmten spezifischen direkten CO₂-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugswerte für CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge derselben Untergruppe betragen.

Tabelle für schwere Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen)

Bezeichnung der Gruppe	Fahrzeuggruppe	Fahrzeuguntergruppe	50 % des Bezugswerts CO ₂ [g/tkm]
Lastkraftwagen* mit einer Radachsenkonfiguration von 4 x 2 und einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von > 16 Tonnen	4	4-UD	153,61
		4-RD	98,58
		4-LH	52,98
Sattelzugmaschinen** mit einer Radachsenkonfiguration von 4 x 2 und einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von > 16 Tonnen	5	5-RD	42,00
		5-LH	28,30
	9	9-RD	55,49

Lastkraftwagen mit einer Radachsenkonfiguration von 6 x 2		9-LH	32,58
Sattelzugmaschinen** mit einer Radachsenkonfiguration von 6 x 2	10	10-RD	41,63
		10-LH	29,13

* Der Ausdruck „Lastkraftwagen“ bezeichnet einen Kraftwagen, der nicht für das Schleppen eines Sattelanhängers ausgelegt oder gebaut ist.

** Der Ausdruck „Sattelzugmaschine“ bezeichnet ein Zugfahrzeug, das ausschließlich oder hauptsächlich für das Schleppen von Sattelanhängern ausgelegt und gebaut ist.

2.5.4 Schiffahrt

1 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe und dual betriebene Schiffe beziehen im Normalbetrieb ihre Energie zu mindestens 50 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Auspuffemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom.

2 Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. Sonstige Binnenschiffe sind förderfähig, wenn die direkten Emissionen weniger als 28,30 g CO₂/tkm betragen.

3 Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe oder dual betriebene Schiffe beziehen im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Auspuffemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom;
- iii. sofern die Erfüllung des Kriteriums, dass keine direkten CO₂-Auspuffemissionen verursacht werden dürfen, technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025, jedoch nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schiffe ausschließlich für Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrsdiene eingesetzt werden, die eine Verlagerung der derzeit auf dem Landweg beförderten Güter auf den Seeweg ermöglichen: die Schiffe verursachen direkte CO₂-Auspuffemissionen von weniger als 28,30 gCO₂/tkm; oder
- iv. bis zum 31. Dezember 2025: Schiffe, die einen Energieeffizienzindex (EEDI) erreicht haben, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Auspuffemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können, die die Kriterien in Bezug auf grünen Wasserstoff und Biokraftstoffe/Biogas gemäß der EU-Taxonomie erfüllen (Kraftstoffe, die die in den Abschnitten 3.10 (Herstellung von Wasserstoff) und 4.13 (Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen) des Anhangs des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllen).

4 Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt:

- i. keine direkten CO₂-Auspuffemissionen;
- ii. sofern die Erfüllung des Kriteriums, dass keine direkten CO₂-Auspuffemissionen verursacht werden dürfen, technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe und dual betriebene Schiffe beziehen im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom;
- iii. sofern die Erfüllung des Kriteriums, dass keine direkten CO₂-Auspuffemissionen verursacht werden dürfen, technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025: Schiffe, die einen EEDI erreicht haben, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können, die die Kriterien in Bezug auf grünen Wasserstoff und Biokraftstoffe/Biogas gemäß der EU-Taxonomie erfüllen (Kraftstoffe, die in den Abschnitten 3.10 (Herstellung von Wasserstoff) und 4.13 (Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen) des Anhangs des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllen).

5 Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt:

- i. bis zum 31. Dezember 2025: der Kraftstoffverbrauch des Schiffes verringert sich durch die Nachrüstung um mindestens 10 %, ausgedrückt in Liter Kraftstoff je Tonnenkilometer, was durch eine Vergleichsberechnung für die repräsentativen Navigationsbereiche (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Schiff betrieben werden soll, oder durch die Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen nachgewiesen wird.

6 Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt:

- i. bis zum 31. Dezember 2025: der Kraftstoffverbrauch des Schiffes verringert sich durch die Nachrüstung um mindestens 10 %, ausgedrückt in Gramm Treibstoff pro Tragfähigkeitstonne pro Seemeile, wie durch numerische Strömungsmechanik, Tankprüfungen oder ähnliche technische Berechnungen belegt.

In jedem Fall dürfen die Schiffe nicht für den ausdrücklichen Zweck hergestellt, nachgerüstet oder erworben werden, während der Laufzeit des Vorhabens überwiegend fossile Brennstoffe zu befördern oder zu lagern.

2.5.5 Schienenverkehr

1. Eisenbahninfrastruktur und zugehörige Teilsysteme (Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung);
2. Güter- und Passagierterminals, die andere Verkehrsträger mit der Schiene verbinden;

3. Emissionsfreie (elektrische, wasserstoffbetriebene) Schienenfahrzeuge, einschließlich bimodaler Fahrzeuge (Hybridantrieb) und Güterwagen und Reisezugwagen ohne eigenen Antrieb.

In jedem Fall sind Infrastrukturen und Fahrzeuge, die für den ausdrücklichen Zweck bestimmt sind, während der Laufzeit des Vorhabens überwiegend fossile Brennstoffe zu befördern oder zu lagern, nicht förderfähig.

2.5.6 Luftverkehr

1. Bodenabfertigung und Frachtausbau, einschließlich:

- i. emissionsfreie (z. B. elektrische, wasserstoffbetriebene) Fahrzeuge und Geräte für die Bodenabfertigung, z. B. Autos, Busse, Flugzeugschlepper, Bandlader, Gepäckschlepper, Enteisungsfahrzeuge, Schneepflüge, Fluggasttreppen, Palettenhubwagen, Haupt- und Unterdecklader, Zugmaschinen, Bodenstromversorgungsfahrzeuge, mobile Kühlcontainer usw.;
- ii. ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft.

2. emissionsfreie Kleinflugzeuge (z. B. Elektroflugzeuge, wasserstoffbetriebene Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen für Beförderungszwecke; weniger als 20 Sitzplätzen – bemannt und unbemannt).

Im Bereich nachhaltige Flugkraftstoffe: Herstellung von Biokraftstoffen¹⁰ und Wasserstoff (einschließlich synthetischer Kraftstoffe auf Wasserstoffbasis)¹¹, einschließlich Ausrüstung, Infrastruktur und Dienstleistungen für die Herstellung solcher Biokraftstoffe und Wasserstoff¹², sowie Herstellung von Ausrüstung für die Verwendung von Wasserstoff¹³.

2.5.7. Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität

¹⁰ Vorbehaltlich der Einhaltung der folgenden Merkmale:

- Die Biokraftstoffe werden aus den in Anhang IX Teile A und B der Richtlinie (EU) 2018/200135 aufgeführten nachhaltigen Rohstoffen hergestellt (Ausnahmen können im Einzelfall für die Entwicklung innovativer Prozesse und für Demonstrationszwecke gewährt werden).
- Bei der Herstellung von Biokraftstoffen für den Verkehr werden die in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Absätze 1 und 10) festgelegten Einsparziele für Treibhausgasemissionen (d. h. 65 %) eingehalten. Bei der Erzeugung von Strom/Wärme/Kälte aus Bioenergie, wie in den Tätigkeiten 14, 15 und 16 des Abschnitts „Energie“ dieses Leitfadens dargelegt, werden die in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Absätze 1 und 10) festgelegten Einsparziele für Treibhausgasemissionen (d. h. 80 %) eingehalten. Bei den Berechnungsmethoden sollten gegebenenfalls die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie und der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in Bezug auf die CO₂-Abscheidung berücksichtigt werden.
- Biomasse-Rohstoffe, die aus der EU stammen, entsprechen den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2018/2001 (insbesondere Artikel 29) und der EU-Holzverordnung Nr. 995/2010.
- Biomasse-Rohstoffe, die nicht aus der EU stammen, stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2018/2001. Forstwirtschaftliche Biomasse muss mindestens zertifiziert sein oder an internationale Standards für die nachhaltige Forstwirtschaft (z. B. FSC/PEFC) angepasst sein (z. B. Fahrplan) und der EU-Holzverordnung Nr. 995/2010 entsprechen.

¹¹ Vorbehaltlich der Einhaltung der folgenden Kriterien: Einsparung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % für Wasserstoff [was zu Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO₂-Äq/Th₂ führt] und von 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äq/MJ, analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz.

¹² Die erfasste Ausrüstung umfasst: 1) Elektrolyseure zur Wasserstofferzeugung; 2) Geräte zur CO₂-Abscheidung.

¹³ Die erfasste Ausrüstung umfasst Wasserstoff-Brennstoffzellen.

Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers (z. B. Fahrrad), einen emissionsfreien Motor (z. B. Elektroroller) oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft (z. B. Elektrofahrrad) angetrieben werden; förderfähig sind nur Vorrichtungen, die in derselben öffentlichen Infrastruktur betrieben werden dürfen, die für Fahrräder oder Fußgänger vorgesehen ist.

2.5.8 Infrastruktur und wesentliche Komponenten von Elektrofahrzeugen

Infrastruktur für den Betrieb von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität ohne CO₂-Auspuffemissionen: Stromladestationen, Modernisierung des Netzanschlusses, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme.

Infrastruktur und Anlagen, die für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt sind: Umschlagsinfrastruktur und Aufbauten für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern.

Investitionen in die Konzeption, die Herstellung, den Vertrieb und die Instandhaltung von wesentlichen Komponenten von Elektrofahrzeugen wie Batterien und Elektromotoren.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Sonstige technische Dokumentation: Handbuch/Zertifikat zum Nachweis der Art des Transportmittels und der CO₂-Emissionen sowie die Überprüfung der einschlägigen Schwellenwerte durch den Finanzintermediär ODER
- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation ODER
- ✓ nur für die Erneuerung und Nachrüstung von Schiffen: sonstige technische Dokumentation: technische Zertifizierung durch eine externe professionelle Zertifizierungsstelle

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.



2.6| Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien für den Klimaschutz

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 2.6

Entwicklung oder Einführung grüner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und digitaler Lösungen, Tools, Geräte und Anwendungen, die eine Verringerung des Energieverbrauchs/der Schadstoffemissionen ermöglichen oder zu den Klimaschutzz Zielen beitragen

WAS ist förderfähig?

(A) Ökologisierung des IKT-Sektors

A.1 Grüne Rechenzentren

Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- i. Im Rahmen der Tätigkeit wurden alle einschlägigen Verfahren umgesetzt, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren¹⁴ oder im CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 „Data centre facilities and infrastructures – Part 99-1: Recommended practices for energy management“ (Rechenzentren und Infrastrukturen – Teil 99-1): Empfohlene Verfahren für Energiemanagement als „erwartete Verfahren“ (expected practices) aufgeführt sind. Die Umsetzung dieser Verfahren wird von einer externen professionellen Zertifizierungsstelle verifiziert und mindestens alle drei Jahre überprüft.
- ii. Wenn ein erwartetes Verfahren aufgrund physischer, logistischer, planerischer oder sonstiger Sachzwänge als nicht relevant erachtet wird, wird erläutert, weshalb das erwartete Verfahren nicht anwendbar oder durchführbar ist. Alternative bewährte Verfahren aus dem EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren oder anderen gleichwertigen Quellen können als direkter Ersatz herangezogen werden, wenn sie zu ähnlichen Energieeinsparungen führen.
- iii. Das Treibhauspotenzial der Kältemittel, die im Kühlssystem des Rechenzentrums verwendet werden, darf den Wert 675 nicht überschreiten.

(B) Nachhaltigkeitsbezogene IKT-Lösungen:

(B.1) IKT-Lösungen für dekarbonisierte Energienetze, wenn diese Lösungen zur Ermöglichung von Einsparungen bei Treibhausgasemissionen oder Energieeinsparungen von mindestens 30 % eingesetzt werden, z. B.:

¹⁴ 2021 Best Practice Guidelines for the EU Code of Conduct on Data Centre Energy Efficiency | E3P (europa.eu).

- 1) energieeffiziente Datenplattformen und Datenströme;
- 2) energieeffiziente Supercomputer, energieeffiziente künstliche Intelligenz und Blockchain-Algorithmen;
- 3) Digitalisierung dekarbonisierter Netze;
- 4) Big-Data-Lösungen für Energie;
- 5) Halbleiter.

(B.2) Intelligente Netze und damit zusammenhängende IKT-Lösungen:

Intelligente Technologien (einschließlich Internet der Dinge, künstliche Intelligenz) für:

- 1) Automatisierung intelligenter Netze;
- 2) flexible Energieverteilung;
- 3) intelligente Stromzähler;
- 4) Echtzeit-Softwarepaket für intelligente Stromnetze.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß Buchstabe A:

- ✓ sonstige technische Dokumentation

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß Buchstabe B.1:

- ✓ sonstige technische Dokumentation – externe Zertifizierung der Mindesteinsparungen bei Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch

UND

- Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Für Transaktionen des Endempfängers gemäß Buchstabe B.2:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage des Geschäfts-/Projektplans des Endempfängers

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der

zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.

- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

3| Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel

3.1| Klimaresilienz

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 3.1

Investitionen, die eine höhere Klimaresilienz des Unternehmens oder des Gebiets gegenüber dem Klimawandel und klimabedingten Ereignissen ermöglichen und/oder die Anfälligkeit der Landwirtschaft für Klimaveränderungen verringern.

WAS ist förderfähig?

Bei Investitionen müssen die EU-Umweltschutzstandards eingehalten werden, sie sollten nicht an Vermögenswerte gebunden sein, die die langfristigen Umweltziele untergraben, und naturbasierte Lösungen sollten Vorrang haben.

Diese Investitionen umfassen:

(A) Investitionen zur Verringerung der Anfälligkeit der Landwirtschaft für Klimaveränderungen:

- i. Kulturpflanzen, die gegen Dürre/Überschwemmungen resistent sind (gemäß den nationalen/regionalen/lokalen/städtischen Strategien und/oder Plänen zur Anpassung an den Klimawandel)/neue Pflanzensorten;
- ii. Lagerung von Kulturpflanzen;
- iii. Maßnahmen der Präzisionslandwirtschaft im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel, einschließlich digitaler Lösungen oder anderer Anwendungen für die meteorologische und hydrologische Überwachung und Prognose;
- iv. Druckbewässerungstechnologien unter Verwendung von Systemen zur Sprüh-, Tröpfchen- oder sonstigen hocheffizienten Bewässerung¹⁵;
- v. Temperaturregelung für die Viehhaltung;
- vi. Verwendung von Gärrückständen als lokale Nährstoffquelle und für die Beregnungsdüngung im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biogas/Biomethan;
- vii. sonstige Investitionen, mit denen die Klimaresilienz landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren erheblich erhöht wird, einschließlich digitaler Lösungen oder anderer Anwendungen;

¹⁵ Neue Bewässerungssysteme und/oder der Ausbau bestehender Bewässerungssysteme sind nur dann förderfähig, wenn der Empfänger durch entsprechende Unterlagen nachweisen kann, dass die nationalen Vorschriften/vorherigen Genehmigungen für die Entnahme von Süßwasser aus Oberflächengewässern und Grundwasser/der gute Zustand des Gewässers eingehalten werden.

- (B) Investitionen in digitale Technologien zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, z. B. digitale Lösungen für fortgeschrittene Wetterüberwachung und -vorhersagen, Kommunikationstechnologien für die Verbreitung wetter- und klimabezogener Informationen und Frühwarnsysteme;
- (C) Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Förderung der Resilienz zwecks Anpassung an den Klimawandel;
- (D) naturbasierte Lösungen¹⁶ und ökosystembasierte Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich grüner und blauer Infrastruktur¹⁷, Verhütung und Eindämmung von Überschwemmungen (z. B. Bau/Modernisierung von Deichen, Ausbau und/oder Modernisierung von Wasserbauwerken zur Erhöhung der Abflusskapazität, Regenwassermanagement, Katastrophenvorsorge, Frühwarnsysteme, Wiederherstellung von Ökosystemen, Risikomanagement und -minderung bei Naturkatastrophen usw.) und Erosionsphänomene;
- (E) spezifische Maßnahmen, die erforderlich sind, um Klimaanfälligkeit zu verringern, die bei der Bewertung des Klimarisikos ermittelt wurden und in den nationalen/regionalen/städtischen Strategien und/oder Plänen zur Anpassung an den Klimawandel festgelegt sind, auch in Bezug auf Wasserbewirtschaftung und Landwirtschaft;
- (F) Investitionen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels in Städten, insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Wärmeinseln (z. B. begrünte und kühle Dächer, Einführung von Materialien mit hoher Sonnenreflexion und Infrarotstrahlung für Fassaden, Dächer und Gehwege, außen angebrachte Sonnenschutzvorrichtungen, städtische Wälder usw.);
- (G) Investitionen in den Schutz der Räumlichkeiten und des Naturkapitals des Endempfängers vor den Auswirkungen extremer Wetterereignisse, einschließlich temperaturbedingter Ereignisse (z. B. ventilative Kühlung) sowie windbedingter und wasserbedingter Ereignisse (z. B. durchlässige Pflasterung, Fluttore, Hochwasserventile und Luftziegelabdeckungen);
- (H) Sonstige Investitionen, die anderen Unternehmen oder Einrichtungen die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen (einschließlich Herstellung, Erwerb, Installation, Entwicklung, Werbung oder Unterstützung für die Einführung und Umsetzung).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

¹⁶ Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der Biodiversität und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.

¹⁷ Gemäß der EU-Strategie für grüne Infrastruktur (COM(2013) 249 final) ist grüne (und blaue) Infrastruktur ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und terrestrische und aquatische Ökosysteme sowie andere physische Elemente in Land- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten umfasst, wobei sich grüne Infrastruktur im terrestrischen Bereich sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum befinden kann.

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ PDF-Bericht Technische Dokumentation (falls verfügbar) ODER
- ✓ Beschreibung der Investition: für 3.1 (A) i und 3.1 (E): einschließlich Verweis auf nationale/regionale/lokale/städtische Strategien und/oder Pläne zur Anpassung an den Klimawandel

UND

- ✓ für 3.1 (A) iv: Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Dokumentation des Bewässerungsprojekts, die ausschließlich von „hydrologischen Planingsingenieuren“, die von den nationalen Behörden zugelassen sind, erstellt wurde, ODER
 - eine Bescheinigung der nationalen Wasserregulierungsbehörden (die für die Verwaltung der Wasserrechte an Wasserkörpern zuständig sind) über die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung ODER
 - Wassernutzungserlaubnis für den jährlichen Betrieb des Bewässerungssystems

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

4| Investitionen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling

4.1| Nachhaltige Nutzung von Werkstoffen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.1

- 1) Investitionen, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie eine Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen und/oder eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen gegenüber der bestehenden Praxis ermöglichen;
- 2) Investitionen in Tätigkeiten, die für die Nettoeinsparung von Ressourcen durch Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung, Aufarbeitung, Umwidmung oder Recycling von entscheidender Bedeutung sind.

WAS ist förderfähig?

4.1.1 Investitionen, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie eine Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen und/oder eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen im Vergleich zu der bestehenden Praxis ermöglichen

Projekte/Investitionen,

- i. die eine Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen um mindestens 20 % ermöglichen, einschließlich der Ersetzung von neuen Materialien durch Sekundär-/Recyclingstoffe oder durch Abfälle oder durch Nebenprodukte aus anderen industriellen Prozessen;
- ii. die eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen, Abfällen oder Nebenerzeugnissen aus anderen industriellen Prozessen von mindestens 20 % gegenüber der derzeitigen Praxis ermöglichen, in jedem Fall aber nicht unter 20 % der Gesamtnutzung;
- iii. Investitionen in die Herstellung von Produkten mit nachweislich hoher Recyclingfähigkeit (d. h. mehr als 80 %);
- iv. Investitionen in die Entwicklung und Herstellung biobasierter Materialien, die zu mindestens 80 % recycelbar oder kompostierbar sind.

4.1.2 Investitionen in Tätigkeiten, die für die Nettoeinsparung von Ressourcen durch Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung, Aufarbeitung, Umwidmung oder Recycling von entscheidender Bedeutung sind

Projekte/Investitionen wie:

- i. Instandsetzung, Nachrüstung und Wiederaufarbeitung von Altprodukten oder redundanten Produkten/beweglichen Vermögenswerten;

- ii. Tätigkeit/Investitionen in den Bereichen Wiederverwendung und Reparatur von Konsumgütern (z. B. Bekleidung, Möbel, Fahrräder, Haushaltsgeräte).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Bei Transaktionen des Endempfängers, die das Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.1.1 erfüllen, beruht die Bewertung auf Folgendem:

- ✓ Sonstige technische Dokumentation, z. B.: externe Bewertung/Zertifizierung, aus der Folgendes hervorgeht: i) Verringerung der Nutzung von Primärrohstoffen, ii) stärkere Nutzung von Sekundärrohstoffen, Abfällen oder Nebenprodukten aus anderen industriellen Prozessen entsprechend den einschlägigen Schwellenwerten, soweit zutreffend, iii) Recyclingfähigkeit des Produkts von mehr als 80 % oder iv) Recyclingfähigkeit oder Kompostierbarkeit von 80 % oder mehr für biobasierte Materialien

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Bei Transaktionen des Endempfängers, die das Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.1.2 erfüllen, beruht die Bewertung auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch einen Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren, ob
 1. der Endempfänger in einem der folgenden NACE-Sektoren tätig ist oder die zu finanziierende Investition in einen dieser Sektoren fällt:
 - i. G47.79 Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren,
 - ii. C33.1 Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen,
 - iii. S95.1 Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten,
 - iv. S95.2 Reparatur von Gebrauchsgütern ODER
 2. Der Endempfänger ist in einem Sektor tätig oder die zu finanziierende Investition soll in einem Sektor durchgeführt werden, der sich die Einsparung von Nettoressourcen durch Wiederverwendung, Aufbereitung, Aufarbeitung, Umwidmung und Recycling zur Aufgabe gemacht hat,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der

zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.

- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

4.2| Reduzierung, Sammlung und Verwertung von Abfällen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.2

Investitionen in die getrennte Sammlung von Abfällen, redundanten Produkten, Teilen, Materialien und Rückständen, um eine hochwertige Wiederverwertung, Wiederverwendung, Rückgewinnung und/oder Aufwertung zu ermöglichen

WAS ist förderfähig?

Projekte/Investitionen:

- (A) Ausrüstungen sowie Transport- und Gebäudeinfrastrukturen, die benötigt werden, um Produkte und Materialien zurückzunehmen und den für Reparatur, Instandsetzung, Wiederaufarbeitung, Recycling oder Demontage zuständigen Einrichtungen zuzuführen;
- (B) bewegliche Ausrüstung (Abfallbehälter, Container);
- (C) Abfallsammel- und -transportfahrzeuge, die eine hochwertige Abfallsammlung und -bewirtschaftung ermöglichen und mindestens der Euro-V-Norm entsprechen;
- (D) Ausrüstung für die Abfallsammlung und -bewirtschaftung (einschließlich getrennter Sammlung oder Sortierung);
- (E) Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung, Umwidmung und Aufarbeitung von Altprodukten oder redundanten Produkten, beweglichen Vermögenswerten und deren Komponenten, die andernfalls entsorgt würden.

Investitionen im Zusammenhang mit der Beseitigung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/98¹⁸ (z. B. Deponierung, dauerhafte Lagerung, Verbrennung) sind nicht förderfähig.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

¹⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02008L0098-20180705>.

- ✓ Überprüfung durch einen Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren, ob der Endempfänger in einem der folgenden NACE-Sektoren tätig ist oder die zu finanziierende Investition in einen dieser Sektoren fällt:
- i. E38.1 Abfallsammlung, wobei mindestens 50 % der Abfälle recycelt werden,
 - ii. E38.3.2 Rückgewinnung sortierter Werkstoffe,
 - iii. G46.77 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen,

UND

- ✓ sonstige technische Dokumentation: gegebenenfalls Überprüfung der Mindestanforderung im Wege einer technischen Bewertung/Zertifizierung durch eine externe professionellen Zertifizierungsstelle

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Wenn die Investition die Abfallverwertung betrifft oder das Unternehmen seine eigenen nicht gefährlichen Abfälle am Produktionsort entsorgt, so prüft der Finanzintermediär, ob der Endempfänger über eine Genehmigung verfügt oder zumindest bei den zuständigen nationalen/regionalen/lokalen Behörden registriert ist (Anmerkung: Investitionen im Bereich gefährliche Abfälle sind nicht förderfähig).

Wenn die Investition die Sammlung, den Transport oder die Verwendung von Abfällen anderer Betreiber für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens betrifft, so prüft der Finanzintermediär, ob der Endempfänger bei den zuständigen nationalen/regionalen/lokalen Behörden registriert ist.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

4.3| Geschäftsmodelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“ bzw. Geschäftsmodelle zur Wiederverwendung und gemeinsamen Nutzung, die Strategien der Kreislaufwirtschaft ermöglichen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.3

Modelle des Typs „Produkt als Dienstleistung“ bzw. Modelle zur Wiederverwendung und gemeinsamen Nutzung, die unter anderem auf Leasing, nutzungsabhängiger Bezahlung, Abonnements oder Pfandsystemen basieren und eine Kreislaufwirtschaft ermöglichen

WAS ist förderfähig?

Dieses Kriterium für die Förderfähigkeit bezieht sich auf Geschäftsmodelle wie Leasing, nutzungsabhängige Bezahlung, Abonnements oder Pfandsysteme, bei denen die Endempfänger die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die eine Kreislaufwirtschaft ermöglichen. Dies umfasst:

- (A) Leasingprodukte mit kreislauforientiertem Design (z. B. verbesserte Haltbarkeit, Modularität, einfache Demontage und Reparatur);
- (B) Regelungen zur Rückgabe des Produkts/der Anlage am Ende des ersten Leasingzeitraums mit anschließender Instandsetzung/Reparatur, sodass ein erneutes Leasing in „neuwertiger“ Qualität möglich wird;
- (C) Investitionen, mit denen besorgniserregende Stoffe in Materialien, Produkten und Anlagen ersetzt oder erheblich reduziert werden.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage der Tätigkeit des Endempfängers
- UND**
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

4.4| Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung von Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 4.4

Entwicklung/Einführung von Tools, Anwendungen und Dienstleistungen, mit denen Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft unterstützt werden

WAS ist förderfähig?

- (A) IKT-Tools für die vorausschauende Instandhaltung und Reparatur mit dem vorrangigen Ziel, die Lebensdauer der Produkte zu verlängern;
- (B) digitale Lösungen für die Rückverfolgbarkeit von Materialien zur Unterstützung des künftigen Recyclings;
- (C) digitale Tools und Anwendungen für die Rücknahmelogistik (Verfolgung, Rücknahme von Produkten zwecks Wiederverwendung, Reparatur oder Recycling), zur Verbesserung der kreislauforientierten Ressourceneffizienz und zur Abfallvermeidung (z. B. von Lebensmittelabfällen in Restaurants und Geschäften);
- (D) virtuelle Marktplätze für Sekundärrohstoffe oder gebrauchte/reparierte/aufgewertete Produkte;
- (E) digitale Lösungen zur Unterstützung der Schaffung neuer Recyclingsysteme;
- (F) digitale Tools und Anwendungen zur Sensibilisierung/Aufklärung von Verbrauchern und der Industrie in Bezug auf die Anwendung und den Nutzen verschiedener Strategien für eine Kreislaufwirtschaft;
- (G) Beratungsdienste für Unternehmen in den Bereichen Strategieplanung, Vorbereitung und Umsetzung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;
- (H) Übergang zu energie- und materialeffizienten Mobilfunk- und Festnetz-Telekommunikationsdiensten durch die Einführung von Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft bei Telekommunikationsgeräten und Unterhaltungselektronik (Verbesserung der Haltbarkeit, Wiederverwendung, Aktualisierung, Reparierbarkeit, Aufbereitung, Recycling).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage des Geschäfts-/Projektplans des Endempfängers
- UND**
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der



zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.

- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

5| Investitionen in Bezug auf Umweltauswirkungen und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen

5.1| Wasserressourcen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 5.1

Investitionen in die Bewirtschaftung und Effizienz der Wasserressourcen und in damit zusammenhängende Technologien

WAS ist förderfähig?

Investitionen in:

(A) Modernisierung von Infrastrukturen, wenn sie darauf ausgelegt sind, die Wassereinsparung, -effizienz und -wiederverwendung sowie die Reduzierung der Abwassermenge zu verbessern:

- i. Wassersparsysteme und ihre Komponenten (einschließlich Technologien), die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 10 % führen;
- ii. Installation von neuen modernen wassersparenden Maschinen, Geräten und Vorrichtungen (z. B. Bewässerungsmaschinen, Pumpen, Filter, Rohrleitungen, Armaturen, Fernsteuerungssysteme, Wetterstationen, Bodensonden, Wasserzähler);
- iii. Wasseraufbereitungstechnologien für die Wiederverwendung von Wasser;
- iv. Durchführung von Maßnahmen, die sich aus den Vorgaben eines Zertifizierungsprogramms ergeben, z. B. EWS-Standard (<http://www.ewp.eu/ews-standard>), Sustainability Certification Program (<https://www.wqa.org/Sustainability>);
- v. Wassereffizienz von Gebäuden;
- vi. Technologien zur Wassereinsparung (intelligente Wasserzähler, Drucksteuerungstechnologien);
- vii. Messung und Überwachung des Wasserdurchflusses und -pegels sowie Überwachung der Wasserqualität;
- viii. Verbesserung und Digitalisierung von Wasserüberwachungsnetzen.

(B) Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses, zur Erhöhung der Versickerung und zur Rückhaltung:

- i. Auffangen von Ablaufwasser zur späteren Verwendung;
- ii. Maßnahmen zur Steuerung der Ableitung zwecks Verbesserung der Versickerung;
- iii. Investitionen in die Verbesserung der Versickerung von Regenwasser;
- iv. Entwässerungssysteme, Kombination aus Entwässerung und Wasserrückhaltung;

- v. Verbesserung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten;
- vi. Wasserspeicherung (einschließlich Isolierung) und -gewinnung (z. B. Entwurf und Bau eines Reservoirs zur Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser und angesammeltem Binnenwasser);
- vii. Umstellung von kombinierten auf getrennte Kanalisationen-/Regenwassersysteme.

(C) Unterstützung für eine präzisere Bewässerungssteuerung, die zu Wassereinsparungen und -effizienz führt:

- Bewässerung, die zu Wassereinsparungen von mindestens 10 % führt;
- Präzisionsbewässerungstechnologien (z. B. variable Bewässerung, Mikrobewässerung, Kombination mit flüssiger Düngung);
- Entwicklung und Wiederaufbau der Bewässerungsinfrastruktur und der damit verbundenen Strukturen.

Anmerkung: Neue Bewässerungssysteme und/oder der Ausbau bestehender Bewässerungssysteme sind nur dann förderfähig, wenn der Empfänger durch entsprechende Unterlagen nachweisen kann, dass die nationalen Vorschriften/vorherigen Genehmigungen für die Entnahme von Süßwasser aus Oberflächengewässern und Grundwasser/der gute Zustand des Gewässers eingehalten werden.

(D) IKT-Anwendungen und -Lösungen, die auf Folgendes ausgerichtet sind:

- i. hydrologische Modellierung und Vorhersage;
- ii. intelligente Wasserbewirtschaftung, einschließlich fortgeschrittener Mess- und Überwachungstechnologien;
- iii. Steigerung der Wassereinsparung, -erhaltung und -effizienz oder Verbesserung der Wasserqualität.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Gilt für:	Art der Überprüfung:
(A)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung der Investition und gegebenenfalls ✓ sonstige technische Dokumentation, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ➤ für 5.1.A.i: externe Zertifizierung/technische Dokumentation zum Nachweis der Verbesserung der Wassereffizienz/des Wasserverbrauchs ODER ➤ für 5.1.A.iv: Nachweis der Einhaltung des einschlägigen Zertifizierungssystems ODER ➤ technische Dokumentation von Lieferanten, Installateuren und gegebenenfalls anderen <p>UND</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
(B)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
(C)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung der Investition <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> i. Dokumentation des Bewässerungsprojekts, die ausschließlich von „hydrologischen Planungsingenieuren“, die von den nationalen Behörden zugelassen sind, erstellt wurde, ODER ii. eine Bescheinigung der nationalen Wasserregulierungsbehörden (die für die Verwaltung der Wasserrechte an Wasserkörpern zuständig sind) über die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung ODER iii. Wassernutzungserlaubnis für den jährlichen Betrieb des Bewässerungssystems <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ sonstige technische Dokumentation: externe Ex-ante-Zertifizierung, dass das Bewässerungssystem zu Wassereinsparungen von mindestens 10 % führt; <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
(D)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Überprüfung durch den Finanzintermediär gemäß dem Zeichnungsverfahren und auf der Grundlage des Geschäfts-/Projektplans des Endempfängers <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen
WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen. • Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen. • Der Nachweis von Genehmigungen/der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen. • Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein. 	



Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

5.2| Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 5.2

Investitionen in den Bereichen Verringerung, Eindämmung und Vermeidung von Schadstoffemissionen in die Luft und Lärmminderung

WAS ist förderfähig?

Investitionen in sauberere Produktionstechnologien oder End-of-Pipe-Minderungstechnologien, einschließlich der Herstellung von wesentlichen Produkten, Schlüsselkomponenten und neuen Technologien zur Verringerung von Schadstoffemissionen in die Luft, sowie Investitionen in die Lärmminderung.

Dies umfasst:

- (A) Investitionen in Ausrüstungen, mit denen die Luftverschmutzung erheblich verringert werden kann (PM-2,5- und PM-10-Partikel, NH₃ (Ammoniak), CH₄ (Methan)), z. B.: Kessel, Gaswäscher, Multiklon-Staubabscheider, Lagerung von Dung;
- (B) End-of-pipe-Lösungen zur Verringerung der Partikelemissionen in die Luft, z. B. Filter;
- (C) emissionsarme Techniken zur Einarbeitung von Dung in den Boden und anorganische Stickstoffdünger – die Maßnahme mit dem größten Potenzial zur Verringerung der NH₃-Emissionen;
- (D) Investitionen in die Lärmminderung in der Industrie, z. B.: Geräuschschutzhüllen (Maschinenabdeckungen), Acrylglas, Lärmschutzwände;
- (E) in der Luftfahrt: zentralisierte Enteisungspads zur Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investition
- UND
- ✓ gegebenenfalls sonstige technische Dokumentation
- UND
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Die technische Dokumentation muss gegebenenfalls vor der Auszahlung vorliegen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.



Zur Klarstellung: Der Nachweis für die technische Dokumentation und der Nachweis für die Kontrolle der Verwendung der Mittel kann anhand ein und desselben Dokuments erbracht werden, sofern dieses die erforderlichen Informationen enthält.

6| Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 6.1

Investitionen in naturbasierte Lösungen oder die Finanzierung von Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die naturbasierte Lösungen anbieten

WAS ist förderfähig?

(A) Investitionen in naturbasierte Lösungen oder Endempfänger, die in Sektoren tätig sind, die naturbasierte Lösungen anbieten

(B) Investitionen in folgenden Bereichen oder Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind oder Dienstleistungen erbringen:

- i. Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Landschafts- und Grünflächen. Diese Maßnahme umfasst den Schutz, die Wiederherstellung und die effektive Bewirtschaftung von Gebieten mit hohem ökologischem Wert an Land oder auf See wie Natura-2000-Gebieten oder Schutzgebieten (z. B. Nationalparks, Naturschutzgebiete, ökologische Gebiete, Landschaftsparks, Feuchtgebiete oder Seegraswiesen), den Schutz von Arten von EU-Interesse, von Lebensräumen von Bestäubern und von funktionalen Gebieten (z. B. ökologische Korridore) sowie den Schutz von Gebieten im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie;
- ii. grüne Gebäude: begrünte und belebte Dächer, Fassaden, Innen-/Außenwände;
- iii. nachhaltige Biomaterialien für den Bau (z. B. Holzrahmen) oder die Lebensmittelkonservierung (z. B. essbare Beschichtungen);
- iv. nachhaltiger Tourismus und naturbasierte Lösungen für Gesundheit und Wohlergehen, Lösungen zur Verbesserung der Umweltleistung oder zur Verringerung der Umweltauswirkungen, einschließlich Agrartourismus, Ökotourismus und naturnaher oder forstwirtschaftlicher Tourismus, sowie Projekte zur Förderung der Erhaltung des Natur- und Kulturerbes und der Landschaft;
- v. Beratungsdienste in Bereichen wie Konzeption und Planung der Stadtbegrünung, Landschaftsarchitektur oder Wasserwirtschaft;
- vi. IKT-Lösungen, die ausdrücklich darauf abzielen, zur Erhaltung und zum Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, und damit verbundene Dienstleistungen wie:
 - Überwachungs- und Sensortechnologie;

- Datenanalyse und -verarbeitung;
- Beurteilung und Entscheidungsfindung, Kommunikation und Vernetzung;
- Informationen und Aufklärung über Biodiversität.

WIE wird die Förderfähigkeit bestätigt?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktion des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investition
- UND**
- ✓ Eigenerklärung des Endempfängers, dass der Zweck der Transaktion oder sein Kerngeschäft darin besteht, zum Schutz, zur Erhaltung und/oder zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beizutragen,
- UND**
- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Bei Investitionen, die die Sanierung eines verschmutzten/kontaminierten Standorts betreffen, verlangt der Finanzintermediär vom Endempfänger eine Eigenerklärung, dass die Investition nach bestem Wissen und Gewissen des Endempfängers nicht die Sanierung eines Standorts betrifft, an dem nach dem 21. April 2007 eine Verschmutzung¹⁹/Kontaminierung/Umweltschädigung²⁰ stattgefunden hat, oder, falls dies der Fall ist, eine Eigenerklärung, dass der Endempfänger nicht der „Betreiber“ (natürliche oder juristische, private oder öffentliche Person) ist, die die professionelle Tätigkeit ausgeübt oder kontrolliert hat, die zu der Kontaminierung/Verschmutzung/dem Umweltschaden geführt hat.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

¹⁹ Der Ausdruck „Umweltverschmutzung“ bezeichnet die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können (Quelle: Richtlinie 2010/75/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0075&qid=1399014331474>).

²⁰ Siehe Artikel 2 der Umwelthaftungsrichtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0035&qid=1635414914261>.



7| Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten

7.1| Nachhaltige Forstwirtschaft und andere Investitionen in den Klimaschutz

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 7.1

Investitionen in Aufforstung, Wiederaufforstung, Waldsanierung/-wiederherstellung, einschließlich der dazugehörigen Ausrüstung, und in nachhaltige Waldbewirtschaftung.

WAS ist förderfähig?

Folgende Investitionen:

- (A) Investitionen in die Wiederaufforstung und/oder Aufforstung²¹, z. B. Baumschulen, Miniwälder in Städten oder am Straßenrand, grüne Infrastruktur zum Schutz vor Bodenerosion und/oder Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Sturzfluten, einschließlich Ausgaben für die Vorbereitung des Waldstandorts für die Bepflanzung;
- (B) Investitionen in den Schutz und/oder die Wiederherstellung/Rehabilitierung von Wäldern²¹ und den Einsatz von Verfahren zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich Beschneiden und Pflege, Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung, Schutz vor Schädlingen und/oder Wildtieren usw.;
- (C) Investitionen in Ausrüstung und Technologien zur Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Wiederaufforstung oder Aufforstung, z. B. Drohnen für die Früherkennung von Bränden oder die Aussaat (z. B. Abfeuern von Saatgut).

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktionen des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- ✓ Beschreibung der Investition, einschließlich Dokumentation der Einhaltung der Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die im gesamteuropäischen Rahmen von Forest Europe festgelegt wurde,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

²¹ Die Verwendung nicht einheimischer Lebensräume und Arten sollte ausgeschlossen werden, es sei denn, dies ist durch die Ökosystem- und Klimabedingungen gerechtfertigt.

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

7.2| Nachhaltige und ökologische/biologische Landwirtschaft und Aquakultur

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 7.2

Investitionen in neue oder bestehende i) zertifizierte ökologische/biologische Produktion und/oder ii) nachhaltige Landwirtschaft, sofern diese Investitionen nicht zur Umwandlung, Fragmentierung oder Intensivierung der Nutzung natürlicher Lebensräume (insbesondere von Gebieten mit hohem Biodiversitätswert) führen.

WAS ist förderfähig?

Investitionen in neue und bestehende

(I) zertifizierte ökologische/biologische Produktion:

Umstellungsbetriebe und ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmen (einschließlich Erzeugern von Agrar- und Aquakulturerzeugnissen, Verarbeitern, Lagerdienstleistern, Schlachthöfen, Einzelhändlern usw. gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2018/848) ODER

(II) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren:

Landbewirtschaftungsmethoden, die in der Liste landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden könnten, in Anhang I aufgeführt sind²², einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Schädlingsbekämpfungsverfahren, einschließlich Pufferstreifen, auf denen der Einsatz von Pestiziden verboten ist, widerstandsfähigen schädlingsresistenten Pflanzen, mechanischer Unkrautbekämpfung usw.;
- agrarökologische Verfahren wie Fruchtfolge, minimale Bodenbearbeitung, Aussaat auf Rückständen und Verfahren wie Misch-/Mehrfachanbau;
- Präzisionslandwirtschaft, einschließlich Nährstoffmanagementplan, Minimierung der Nährstofffreisetzung, optimaler pH-Wert für die Nährstoffaufnahme,

²² Die „Liste der potenziellen landwirtschaftlichen Verfahren, die durch Öko-Regelungen gefördert werden könnten“ ist nicht länger online abrufbar. Ab dem 18. April 2024 ist die Liste in Anhang I dieses Anwendungsfalldokuments enthalten.

kreislauforientierte Landwirtschaft, Präzisionspflanzenbau zur Reduzierung des Einsatzes von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel, Wasser, Pflanzenschutzmittel), Verbesserung der Bewässerungseffizienz;

- nicht traditionelle Kulturen, darunter Algen, Proteine aus Insekten, die in der Fisch- und Tierernährung verwendet werden, usw.;
- Verfahren und Technologien zur Verringerung der Emissionen aus der Tierhaltung und der Dungbewirtschaftung, z. B. Futtermittelzusatzstoffe, Präzisionsfütterung, Abdeckung von Dunglagern, Dungaufbereitung und Nährstoffrückgewinnung aus Dung.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktionen des Endempfängers beruht auf Folgendem:

(I) Zertifizierte ökologische/biologische Produktion:

- ✓ Nachweis der Zertifizierung der Produktionsmethode als ökologisch/biologisch (Umstellung bzw. Beibehaltung):
 - Zertifikat, das im Zertifizierungssystem für ökologisch/biologisch zertifizierte Unternehmer *TRACES* oder – falls nicht in *TRACES* verfügbar – in der entsprechenden nationalen Datenbank öffentlich abrufbar ist (bis Ende 2024),

UND

- ✓ Versicherung des Endempfängers, dass die Investition nicht zur Umwandlung, Fragmentierung oder Intensivierung der Nutzung natürlicher Lebensräume führt,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

(II) Nachhaltige Landwirtschaft:

- ✓ Geschäftsplan zur Umsetzung neuer Maßnahmen und zur Ausweitung nachhaltiger Produktionsmethoden, die in den Anwendungsbereich der im Kommissionsdokument über Öko-Regelungen aufgeführten landwirtschaftlichen Verfahren fallen, ODER
- ✓ Nachweis, dass der Endempfänger von der zuständigen nationalen Behörde Unterstützung für landwirtschaftliche Tätigkeiten erhält (im Einklang mit Artikel 70 der VERORDNUNG (EU) 2021/2115), falls zutreffend

UND

- ✓ Versicherung des Endempfängers, dass die Investition nicht zur Umwandlung, Fragmentierung oder Intensivierung der Nutzung natürlicher Lebensräume führt,

UND

- ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

Investitionen in bestehende Tierhaltungstätigkeiten (einschließlich Viehzucht und Aquakultur) sind förderfähig, sofern diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Tätigkeiten in Bezug auf die Tierhaltung führen.

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.

Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

8| Kriterium der Barrierefreiheit

Kriterium für die Förderfähigkeit Nr. 8.1

Investitionen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen und zur Entwicklung unterstützender Technologien sowie in die barrierefreie Gestaltung der Organisation und ihrer Räumlichkeiten für Kunden und Mitarbeiter mit Behinderungen und/oder Funktionseinschränkungen

WAS ist förderfähig?

Folgende Investitionen:

- (A) Einführung oder Verbesserung der Barrierefreiheitsfunktionen von gängigen Technologien und Produkten wie Computern, Betriebssystemen, Fahrzeugen, Haushaltsgeräten, Telefonen und/oder Diensten, einschließlich Online-Diensten oder Webinhalten und -infrastrukturen;
- (B) Investitionen von KMU/kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, die zugangserleichternde Dienste (einschließlich Beratungsdienste) anbieten, um Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu machen, die Barrieren aufweisen, die ihrer Nutzung oder ihrem Verbrauch durch Menschen mit Behinderungen und/oder Funktionseinschränkungen im Wege stehen;
- (C) Entwicklung und Einsatz von unterstützender Technologie, auch auf der Grundlage von Robotik (z. B. Rollstuhlaufzüge, angepasste Autos, Gestelle, Rampen, Sensoren und Lichtführung, taktile Geräte, Ton, Gebärdensprache usw.) oder künstlicher Intelligenz oder anderer neuer Technologien;
- (D) Verbesserung der Barrierefreiheit der Einrichtungen von KMU/kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, einschließlich Gebäuden und digitaler Tools wie Websites und mobiler Anwendungen für Mitarbeiter (d. h. Anpassung der Arbeitsplätze) und Kunden mit Behinderungen und/oder körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.

WIE wird die Förderfähigkeit bewertet?

Die Bewertung der Förderfähigkeit der Transaktionen des Endempfängers beruht auf Folgendem:

- UND
- ✓ Beschreibung der Investitionen
 - ✓ Kontrolle der Verwendung der Mittel in Verbindung mit rechtlichen Vereinbarungen

WANN sollte die Bewertung vorgenommen werden?

- Der Zweck der Transaktion des Endempfängers und die damit verbundenen rechtlichen Vereinbarungen müssen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der zwischen dem Intermediär und dem Endempfänger geschlossenen Vereinbarung über die Transaktion des Endempfängers niederschlagen.
- Der Nachweis über die Kontrolle der Verwendung der Mittel muss vor der Auszahlung erbracht worden sein.

Anhang I – Liste der Preise für saubere Technologien und grüner Preise

1. LAND	2. NAME DES PREISES	3. WEBSITE ZUM PREIS	4. FÖRDERFÄHIGE UNTERKATEGORIEN	5. VERLEIHENDE EINRICHTUNG
Österreich	Staatspreis „Umwelt- & Energietechnologie“ – Clean Technology Austria (5 Preise)	<i>Clean Technology Austria</i>	Umwelt Klima und Energie Forschung und Innovation Sonderpreis 2018 Ressourceneffizienz	BMK - Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Belgien	Belgian Business Awards for the Environment (BBAE) (4 Preise)	<i>BBAE</i>	Bewirtschaftung, Produkte und Dienstleistungen, Verfahren, Unternehmen und Biodiversität	Belgischer Unternehmerverband
Belgien	Best Belgian Sustainability Report (2 Preise)	<i>Sustainability Reports</i>	„Nachhaltigkeitsbericht mit bester Wirkung“ (pro Kategorie), „Bester 1. Nachhaltigkeitsbericht“ (kategorieübergreifend)	Belgisches Institut für registrierte Rechnungsprüfer (IBR-IRE)

Bulgarien	Responsible Business Award (1 Preis)	<u>Responsible Business Award</u>	Investor in die Umwelt	Bulgarian Business Leaders Forum
Bulgarien	Innovatives Unternehmen des Jahres – Auszeichnung für grüne Innovation (1 Preis)	<u>Innovatives Unternehmen des Jahres</u>	Grüne Innovation	Applied Research and Communications Fund (ARC Fund)
Bulgarien	Preis für nachhaltige Investitionen – Investor des Jahres (1 Preis)	<u>Investor des Jahres</u>	Grüne Investition des Jahres	InvestBulgaria Agency
Kroatien	Kroatischer Nachhaltigkeitsindex (1 Preis)	<u>Kroatischer Nachhaltigkeitsindex</u>	Umwelt	Croatian Business Council for Sustainable Development (HR PSOR)
Zypern	CSR ZYPERN – Bewährte Verfahren in den Bereichen soziale Verantwortung der Unternehmen und Nachhaltigkeit (auf Griechisch: Βραβεία Καλών Πρακτικών Εταιρικής Κοινωνικής Ευθύνης και	<u>CSR Cyprus</u>	Nachhaltigkeit	Zyprisches Netz für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR Cyprus), in Zusammenarbeit mit Behörden

	Βιωσιμότητας CSR Cyprus) (1 Preis)			
Tschechien	Czech SDGs Awards (3 Preise)	<u>Czech SDGs Awards</u>	Innovation, Technologie und Energie Kreislaufwirtschaft Klimawandel	Association of Social Responsibility, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium
Dänemark	SDG Tech Awards (4 Preise)	<u>SDG Tech Awards</u>	Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Städte, Lebensmittel und Agrartechnologie, Energie	Sustainairy
Estland, Lettland, Litauen	Baltic Sustainability Awards (3 Preise)	<u>Baltic Sustainability Awards</u>	Wirkung, Innovation und Wandel (alles in Bezug auf Nachhaltigkeit)	Von Helve (privat) mit verschiedenen Partnern ausgerichtet
Finnland, Norwegen, Dänemark, Island, Schweden	Nordic Council Environment Prize (1 Preis)	<u>Environment Prize</u>	Jedes Jahr unterschiedliche Themen (zuletzt: nachhaltige Lebensmittelsysteme)	Nordischer Ministerrat und Nordischer Rat
Frankreich	Les prix entreprises et environnement (2 Preise)	<u>Les prix entreprises et environnement</u>	Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Unternehmen	Ministerium für den ökologischen Wandel in Zusammenarbeit mit BPI France, CPME et actu environnement

Deutschland	Bundespreis Ecodesign (3 Preise)	<u>Bundespreis Ecodesign</u>	Produkt, Service, Konzept	Bundesministerium für Umwelt, Umweltbundesamt, Internationales Design Zentrum Berlin
Deutschland	Deutscher Nachhaltigkeitspreis (DNP) (3 Preise)	<u>DNP</u>	Design, Unternehmen, Next Economy	Gremium aus privaten Unternehmen und andere Partner
Deutschland	Deutscher Umweltpreis (1 Preis)	<u>Deutscher Umweltpreis</u>	Nachhaltigkeit	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)
Griechenland	Bravo! Sustainability Awards (1 Preis)	<u>Bravo</u>	Umwelt	QualityNet Foundation
Griechenland	Environmental Awards (2 Preise)	<u>Environmental Awards</u>	Nachhaltigkeit der Ressourcen, nachhaltige Tätigkeiten	Boussias Communications, IEA, Wissenschaft
Island	Business Environment Award (1 Preis)	<u>Business Environment Award</u>	Umweltunternehmen des Jahres	Confederation of Icelandic Enterprise (SA) und seine Mitgliedsverbände
Irland	Sustainability Business Impact Award (2 Preise)	<u>Sustainable Business Impact Award</u>	– Kleine und mittlere Unternehmen – exemplarische Energieeffizienz; Energie in Gebäuden;	Handelskammern Irlands
Irland	Green Awards – Green Business and Sustainability	<u>Green Awards – Green Business and Sustainability</u>	Grüne mittlere Organisation des Jahres Grüne kleine Organisation des Jahres	Gesponsert von privaten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

	(2 Preise)			
Irland	Sustainable Energy Awards (2 Preise)	<u>Sustainable Energy Awards</u>	Erneuerbare Energien Innovative Nutzung erneuerbarer Energien	Sustainable Energy Authority Ireland
Irland	Small Firms Association (SFA) – National Small Business Awards (1 Preis)	<u>SFA Small Business Awards</u>	Nachhaltigkeit	Small Firms Association (SFA)
Irland	National Enterprise Awards (1 Preis)	<u>National Enterprise Awards</u>	Nachhaltigkeit	Zentren zur Förderung des Unternehmertums (local enterprise offices, LEO) des Ministeriums für Unternehmen, Handel und Beschäftigung – irische Regierung
Italien	Premio Sviluppo Sostenibile (2 Preise)	<u>premiosvilupposostenibile</u>	Kreislaufwirtschaft Erneuerbare Energien	Fondazione Sviluppo Sostenibile
Italien	Premio Impresa Ambiente (5 Preise)	<u>Premio Impresa Ambiente IX edizione per imprese sostenibili</u>	Bessere Bewirtschaftung für nachhaltige Entwicklung Bestes Produkt oder beste Dienstleistung für nachhaltige Entwicklung Bestes Verfahren/beste Technologie für nachhaltige Entwicklung Bessere internationale Zusammenarbeit für nachhaltige	Handelskammer (Venedig), zusammen mit UnionCamere und dem Ministerium für den ökologischen Wandel

			Entwicklung Bester unternehmerischer Beitrag zur biologischen Vielfalt	
Italien	Premio all'Innovazione Amica dell'Ambiente (6 Preise)	<i>Premio all'Innovazione Amica dell'Ambiente 2021 • Legambiente</i>	Landwirtschaft, nachhaltige Mobilität, digitale grüne Wirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Ökodesign, Energiewende	Legambiente
Lettland	Sustainable Building Contest (2 Preise)	<i>Sustainable Building Contest</i>	Nachhaltigkeit von Gebäuden und Energieeffizienz	Ministerium für Wirtschaft, Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung und Magazin „Būvinženieris“
Litauen	National Responsible Business Awards (1 Preis)	<i>National Responsible Business Awards</i>	Umweltfreundliches Unternehmen des Jahres	Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit
Luxemburg	FEDIL-Umweltpreis (3 Preise)	<i>Umweltpreis</i>	Saubere Technologien, umweltfreundliche Produkte, Umweltmanagement	FEDIL
Malta	Smart and Sustainable Business Awards (1 Preis)	<i>Sustainable Enterprise Awards</i>	Ökologische Nachhaltigkeit	Wirtschaftsministerium

Niederlande	EZK Energie Award (2 Preise)	<u>EZK Energie Award</u>	Energieeinsparung, nachhaltige Energieerzeugung und/oder Nutzung erneuerbarer Wärme	Ministerium für Wirtschaft und Klima (EZK)
Niederlande	Dutch Sustainable Building Awards (3 Preise)	<u>Sustainable Building Awards</u>	Nachhaltigstes Projekt Nachhaltigste Organisation Publikumspreis für nachhaltige Gebäude	Foundation Sustainable Building Awards, in Zusammenarbeit mit Abcnova, W/E Adviseurs, FSC Nederland und Duurzaam Gebouwd
Niederlande	Koning Willem I Prijs (1 Preis)	<u>Koning Willem I Prijs</u>	Nachhaltiges Unternehmertum	Koning Willem I Stichting
Norwegen	Environmental Technology Scheme	<u>Grants for Environmental Technology</u>	Entwicklung und Demonstration innovativer Produkte oder Verfahren zur Lösung eines Umweltproblems	Innovasjon Norge – norwegische Regierung
Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden	Sustainability Tech Award (1 Preis für jedes nordische Land und 1 Gesamtpreis für die nordischen Länder)	<u>Sustainability Tech Award</u>	Nachhaltige Technologien	Capgemini
Portugal	Premio Nacional de Sustentabilidade (3 Preise)	<u>Premio Nacional de Sustentabilidade</u>	Umwelt: Erhaltung des Naturkapitals, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft	Negocios, Deloitte und Regierung

Rumänien	Romania Green Building Council Awards (4 Preise)	<u>Romania Green Building Council Awards</u>	Grünes Projekt des Jahres – klein Nachhaltiges Unternehmen des Jahres Grüne Produktinnovation des Jahres Grüner Dienstleister des Jahres	Romania Green Building Council
Slowakei	Via Bona Slovakia (2 Preise)	<u>Via Bona Slovakia</u>	Verantwortliches kleines/mittleres Unternehmen Grünes Unternehmen	Pontis Foundation
Spanien	Premio Europeos de Medio Ambiente a la Empresa (5 Preise)	<u>Premios Europeos de Medio Ambiente a la Empresa</u>	Bewirtschaftung Produkte und Dienstleistungen Verfahren Internationale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Unternehmen und Biodiversität	Fundación Biodiversidad

Anhang I – Liste möglicher landwirtschaftlicher Verfahren, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden könnten

Liste möglicher LANDWIRTSCHAFTLICHER VERFAHREN, die durch ÖKO-REGELUNGEN unterstützt werden könnten

Januar 2021
#EuropäischerGrünerDeal

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) kann entscheidend dazu beitragen, den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem umzusetzen und die europäischen Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, einen Beitrag zu den Klimazielen der EU zu leisten und die Umwelt zu schützen. Öko-Regelungen sind ein neues Instrument in der GAP, um diesen Übergang zu beschleunigen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren GAP-Strategieplänen Öko-Regelungen fest. Anschließend werden diese von der Kommission bewertet und genehmigt. Sie sind wichtige Instrumente für die GAP, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen.

Dieses Dokument trägt zur Debatte bei, erhöht die Transparenz des Prozesses und gibt Landwirten, Verwaltungen, Wissenschaftlern, Interessenträgern und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Öko-Regelungen zu erörtern. Diese Liste wurde nach eingehender Diskussion mit Sachverständigen erstellt.

Landwirtschaftliche Verfahren müssen folgende Bedingungen erfüllen, um für Öko-Regelungen infrage zu kommen:

- Sie müssen **Maßnahmen betreffend Klima- und Umweltschutz, Tierwohl und Antibiotikaresistenz** umfassen.
- Sie müssen auf der Grundlage **des Bedarfs und der Prioritäten auf nationaler oder regionaler Ebene** festgelegt werden.
- Ihre Ziele müssen **über die Grundaforderungen, einschließlich der Konditionalität**, hinausgehen.
- Sie müssen **zu den Zielen des europäischen Grünen Deals** beitragen.

ZIELE DES EUROPÄISCHEN GRÜNEN DEALS

- Bis 2030 Halbierung der Verwendung und der Risiken **chemischer Pestizide** und Verringerung des Einsatzes von **Pestiziden** mit höherem Risiko um 50 %;
- bis 2030 **ökologische/biologische Bewirtschaftung** auf mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU und erheblicher Ausbau der **ökologischen/biologischen Aquakultur**;
- bis 2030 Halbierung des Verkaufs von **antimikrobiellen Mitteln**, die für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmt sind;
- Senkung der **Nährstoffverluste** um mindestens 50 % bei gleichzeitigem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit; dies dürfte bis 2030 zu einem um mindestens 20 % reduzierten Einsatz von **Düngemitteln** führen;
- bis 2030 Wiedergestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche **mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt**.

Mit den GAP-Strategieplänen werden verstärkte Konditionalität, Öko-Regelungen, landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Investitionen umgesetzt, um die Ziele des Grünen Deals, insbesondere diejenigen, die sich aus der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie für 2030 ergeben, zu erreichen und die spezifischen Klima- und Umweltziele der GAP zu erfüllen.

SPEZIFISCHE ZIELE DER GAP

(KLIMAWANDEL, UMWELTPFLEGE, LANDSCHAFTEN)

- **Spezifisches Ziel Nr. 4:** Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie
- **Spezifisches Ziel Nr. 5:** Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
- **Spezifisches Ziel Nr. 6:** Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
- **Spezifisches Ziel Nr. 9:** Verbesserung des Tierwohls und Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

BEREICHE DER UMWELT-, KLIMA- UND TIERSCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GAP-STRATEGIEPLÄNE

- a. **Eindämmung des Klimawandels**, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung
- b. **Anpassung an den Klimawandel**, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz
- c. **Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität** und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen
- d. **Verhinderung von Bodenschädigung**, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung
- e. **Schutz der biologischen Vielfalt**, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen
- f. **Maßnahmen für einen nachhaltigen und geringeren Einsatz von Pestiziden**, insbesondere von mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt verbundenen Pestiziden
- g. **Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls** oder zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

BEISPIELE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE VERFAHREN

1. VERFAHREN, DIE IN DEN POLITISCHEN INSTRUMENTEN DER EU FESTGELEGT SIND:

- **Ökologische/biologische landwirtschaftliche Verfahren** im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 (b, c, d, f, g)
 - *Umstellung auf ökologische/biologische Produktion* (b, c, d, f, g)
 - *Erhaltung von ökologischer/biologischer Produktion* (b, c, d, f, g)
- **Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes** im Sinne der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (b, c, d, e, f), einschließlich:
 - *Pufferstreifen, auf denen bestimmte Bewirtschaftungsverfahren angewendet und keine Pestizide eingesetzt werden* (c, e, f)
 - *mechanische Unkrautbekämpfung* (c, e, f)
 - *verstärkte Nutzung widerstandsfähiger, schädlingsresistenter Pflanzensorten und -arten* (b)
 - *brachliegende Flächen mit einer Artenzusammensetzung für Biodiversitätszwecke* (c, e, f)

2. SONSTIGE VERFAHREN:

- **Agrarökologie**, einschließlich:
 - *Fruchtfolge mit Hülsenfrüchten* (a, b, d, f)
 - *Mischkulturen - vielfältige Kulturen* (b, d, e, f)
 - *bodendeckende Kulturen zwischen Baumzeilen auf Dauerkulturen - Obstgärten, Rebflächen, Olivenbäume - über die Konditionalität hinaus* (a, c, d, e, f)
 - *Winterbodenbedeckung und Zwischenfrüchte über die Konditionalität hinaus* (a, b, c, d)
 - *auf Grünland basierende Viehhaltung mit geringer Intensität* (a, c, d, g)
 - *Nutzung von Kulturpflanzen/Pflanzensorten, die widerstandsfähiger gegen den Klimawandel sind* (b, c, e, f)
 - *Mischarten/Diversifizierung der Gräser auf Dauergrünland für die Zwecke der biologischen Vielfalt (Bestäubung, Vögel, Futterpflanzen für Wild)* (c, d, e, f)
 - *verbesserter Reisanbau zur Verringerung der Methanemissionen (z. B. Wechsel zwischen Nass- und Trockentechniken)* (a)
 - *Verfahren und Standards gemäß den Vorschriften für den ökologischen Landbau* (b, c, d, f)
- **Pläne für Tierhaltung und Tierwohl**, einschließlich:
 - *Fütterungspläne: geeigneter Zugang zu Futter und Wasser, Analysen der Futter- und Wasserqualität (z. B. Mykotoxine), optimierte Futtermittelstrategien* (g)
 - *tiergerechte Haltungsbedingungen: mehr Platz pro Tier, verbesserte Bodenbeläge (z. B. Haltung auf täglich gewechseltem Stroh), freies Abferkeln, Bereitstellung eines artgerecht ausgestalteten Umfelds (z. B. Wühlmöglichkeiten für Schweine, Sitzstangen, Nestbaumaterial usw.), Abschattung/Sprinkler/Belüftung zur Bewältigung von Hitzebelastung* (b, g)
 - *Verfahren und Standards gemäß den Vorschriften für den ökologischen Landbau* (g)
 - *Verfahren, die die Robustheit, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit und Anpassungsfähigkeit der Tiere erhöhen, z. B. die Lebensdauer von Milchkühen; Zucht emissionsärmerer Tiere, Förderung der genetischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit* (a, b, g)
 - *Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen: Gesamtplan für alle einschlägigen Haltungsmethoden zur Verringerung des Risikos von Infektionen, die antimikrobielle Mittel*

erfordern, z. B. Belüftungshohlraum zwischen zwei Aufzuchtbändern, Impfungen und Behandlungen, verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen usw. (g)

- Zugang zu Weideland und Verlängerung der Weidezeit für Weidetiere (a, b, g)
- Bereitstellung und Steuerung des regelmäßigen Zugangs zu Freigelände (g)

- **Agrarforstwirtschaft**, einschließlich:

- Einrichtung und Pflege von Landschaftselementen über die Konditionalität hinaus (a, c, d, e)
- Bewirtschaftungs- und Schnittplan für Landschaftselemente (e, f)
- Einrichtung und Pflege von silvopastoralen Systemen mit hoher biologischer Vielfalt

- **Landwirtschaftliche Flächen mit hohem Naturschutzwert**, einschließlich:

- brachliegende Flächen mit einer Artenzusammensetzung für Biodiversitätszwecke (Bestäubung, Vögel, Futterpflanzen für Wild usw.) (c, e, f)
- Behirtung auf Freiflächen und zwischen Dauerkulturen, Wandertierhaltung und gemeinsame Nutzung von Weideland (b, d, e, f, g)
- Gestaltung und Verbesserung naturnaher Lebensräume (a, b, c, d, e, f, g)
- Verringerung des Düngemitteleinsatzes, wenig intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (a, b, c, d, e, f, g)

- **Kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung**, einschließlich:

- Erhaltungslandwirtschaft (a, d)
- Wiedervernässung von Feuchtgebieten/Torfmooren, Paludikultur (a, c, d, e)
- Mindestgrundwasserstand im Winter (a, c, d)
- angemessene Bewirtschaftung von Ernterückständen, d. h. Einarbeitung landwirtschaftlicher Rückstände in den Boden, Aussaat auf Ernterückständen (a, c, d)
- Einrichtung und Erhaltung von Dauergrünland (a, c, d, e, f)
- extensive Nutzung von Dauergrünland (a, c, d)

- **Präzisionslandwirtschaft**, einschließlich:

- Plan zur Nährstoffbewirtschaftung, Anwendung innovativer Ansätze zur Minimierung der Freisetzung von Nährstoffen, optimaler pH-Wert für die Nährstoffaufnahme, kreislauforientierte Landwirtschaft (a, c, d, f)
- Präzisionslandwirtschaft zur Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes (Düngemittel, Wasser, Pflanzenschutzmittel) (e, f)
- Verbesserung der Bewässerungseffizienz (b)

- **Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung**, einschließlich:

- Umsetzung nitratbezogener Maßnahmen, die über die Konditionalitätsverpflichtungen hinausgehen (c, d, e, j)
- Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung der Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung durch überschüssige Nährstoffe, z. B. Probenahmen im Boden, sofern nicht bereits vorgeschrieben, Schaffung von Nährstofffallen (c, d, e, j)

- **Schutz der Wasserressourcen**, einschließlich:

- Steuerung des Wasserbedarfs der Pflanzen (Umstellung auf weniger wasserintensive Kulturen, Änderung der Pflanztermine, optimierte Bewässerungspläne) (b)

- **Sonstige für den Boden vorteilhafte Verfahren**, einschließlich:

- *Erosionsschutzstreifen und Windschutz (b, d, e,)*
- *Einrichtung oder Erhaltung von Terrassen- und Streifenkulturen (b, d, e,)*
- **Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen:**
 - *Futtermittelzusatzstoffe zur Verringerung der Emissionen aus der enterischen Fermentation (a)*
 - *verbesserte Dungbewirtschaftung und -lagerung (a)*